

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20. August 2002

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Rege-
lung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in an-
deren Rechtsgebieten**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Gleichzeitig beantrage ich, von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag Gebrauch zu machen.

Federführend ist das Umweltministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Renate Jürgens-Pieper

Entwurf**G e s e t z****zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und
des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten
im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen
Rechtsgebieten *)**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „mit folgenden Maßgaben (Absätze 2 bis 6):“ durch die Worte „(NKAG) mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich der stillgelegten Anlagen so lange sie der Nachsorge bedürfen, bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung, soweit durch Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.
 - cc) In der neuen Nummer 1 wird vor dem Wort „Einsammeln“ das Wort „das“ eingefügt.

*) Artikel 1 Nr. 1 dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1).

Artikel 1 Nr. 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81).

- dd) In der neuen Nummer 2 wird vor dem Wort „Entgelte“ das Wort „die“ eingefügt.
- ee) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen, soweit für diese Aufwendungen nicht Rücklagen gebildet wurden.“
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Durch die Gebühren sind jedenfalls die Aufwendungen zu decken für
1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
 2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
 3. die zu bildenden Rücklagen für die voraussichtlichen späteren Aufwendungen der Stilllegung und der Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren für Anlagen der Abfallentsorgung, die periodenbezogen in Ansatz zu bringen sind.
- ²Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels. ³§ 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG findet für die Aufwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind Abschreibungen für Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 für die Errichtung von Entsorgungsanlagen bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer durch eine notwendige vorzeitige Stilllegung einer Entsorgungsanlage längstens auch bis zur Entlassung der Entsorgungsanlage aus der Nachsorge möglich.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Er darf nicht für eine der in Absatz 3 oder 4 genannten Maßnahmen verwendet werden.“

- g) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) ¹Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 1 oder privatrechtliche Entgelte im Sinne von § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. ²Die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem ersten Wort „Sonderabfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sonderabfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderabfällen“ die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt.
4. Der Sechste Teil erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil

Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen

§ 31

Anwendungsbereich

(1) ¹Die §§ 32 bis 39 gelten für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen in den niedersächsischen Seehäfen. ²Weitergehende Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Die diesem Teil des Gesetzes unterliegenden niedersächsischen Seehäfen werden durch Verordnung des für das Hafengewesen zuständigen Ministeriums bestimmt. ²Als Seehäfen sind gemäß der Zielsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenaufnahmeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81) die Orte und geographischen Gebiete zu bestimmen, die so angelegt und ausgestattet sind, dass sie seegehende Schiffe aufnehmen können.

§ 32
Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen sind

1. Schiffe: seegehende Fahrzeuge jeder Art, die in Seegebieten eingesetzt werden, einschließlich Fischereifahrzeugen, Sportbooten, Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmender Geräte;
2. Hafенbetreiber: die für den Betrieb des Hafens in seiner Gesamtheit verantwortliche natürliche oder juristische Person;
3. Sammeleinrichtungen: ortsfeste, schwimmende oder mobile Vorrichtungen im Hafen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung aufzunehmen;
4. Schiffsabfälle:
 - a) alle Abfälle, einschließlich Abwasser, und
 - b) Rückstände außer Ladungsrückständen,
die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Anwendungsbereich der Anlagen I, IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband) mit den späteren Änderungen (MARPOL) fallen, sowie
 - c) ladungsbezogene Abfälle im Sinne der Nummer 1.7.5 der Richtlinien für die Durchführung des MARPOL, Anlage V, vom 20. Mai 1991 (VkB1. 1991 S. 504), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (VkB1. 2001 S. 485);
5. Ladungsrückstände: die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe.

§ 33
Sammeleinrichtungen

(1) ¹Der Hafенbetreiber hat Sammeleinrichtungen vorzuhalten. ²Die Sammeleinrichtungen müssen der technischen Ausstattung der Schiffe angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne dass die Schiffe durch das Aufnehmen unangemessen aufgehalten werden.

(2) Das für das Hafengewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Ablauf der Entsorgung im Hafen zu regeln.

§ 34

Schiffsabfallentsorgungspläne, Informationen

(1) ¹Der Hafentreiber ist verpflichtet, einen Plan über die Entsorgung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Schiffsabfallentsorgungsplan) im Benehmen mit der unteren Abfallbehörde, den regelmäßigen gewerblichen Nutzern oder deren Vertreter und den Betreibern der Sammelrichtungen aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. ²Der Schiffsabfallentsorgungsplan muss den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. ³Das für das Hafengewesen zuständige Ministerium kann durch Verordnung zusätzliche Anforderungen an den Schiffsabfallentsorgungsplan hinsichtlich des Ablaufs der Entsorgung stellen.

(2) ¹Der Schiffsabfallentsorgungsplan ist zumindest alle drei Jahre fortzuschreiben. ²Er ist nach wesentlichen Änderungen des Hafentreibs anzupassen.

(3) ¹Der Schiffsabfallentsorgungsplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die obere Abfallbehörde. ²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Schiffsabfallentsorgungsplan den Anforderungen der Anlage 1 nicht entspricht.

(4) Der Hafentreiber hat sicherzustellen, dass allen Hafentreibern die Informationen zugänglich sind, die in der Anlage 2 aufgeführt sind.

§ 35

Entsorgung von Schiffsabfällen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Sammelrichtung zu entsorgen. ²Dies gilt für Schiffsführerinnen und Schiffsführer von Sportbooten mit einer Zulassung für bis zu zwölf Personen nur insoweit, als auf dem Sportboot nicht genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist. ³Sportboote nach Satz 2 dürfen auch in eine andere Entsorgungseinrichtung entsorgen, soweit damit eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ohne eine Entsorgung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, wenn aus der Meldung nach § 37 Abs. 1 hervorgeht, dass genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist, und der nächste Anlaufhafen innerhalb

des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft liegt und dort eine anderweitige Entsorgung gewährleistet ist. ²Der Hafengebietebetreiber verpflichtet im Fall der Fortsetzung der Fahrt ohne Entsorgung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle unverzüglich die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde.

(3) Die Hafenbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass

1. das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist und die Entsorgung von Schiffsabfällen und die Bezahlung der Entgelte und Gebühren in einem im Linienverkehr anzulaufenden Hafen sichergestellt ist oder
2. dem Schiff ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem niedersächsischen Hafen zugewiesen ist.

(4) ¹Eine Ausnahme nach Absatz 3 darf nicht zugelassen werden für Schiffsabfälle im Sinne der Anlage V Regel 1 Nr. 1 MARPOL. ²Dies gilt nicht, soweit Schiffe regelmäßig und überwiegend zur Versorgung der niedersächsischen Nordseeinseln eingesetzt sind.

§ 36

Entsorgung von Ladungsrückständen

¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, die noch an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Sammeleinrichtung gemäß den Vorschriften der Anlage I Regel 2 Abs. 2 und Regel 9 Abs. 6 sowie der Anlage II Regel 8 MARPOL zu entsorgen. ²Satz 1 gilt nicht in Bezug auf

1. Schiffe, die regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördern und bei denen eine Reinigung oder ein Entgasen der Laderäume und Tanks aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist, und
2. Tankschiffe, die auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), ventiliert werden.

§ 37

Meldung, Überwachung

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Schiffes, das einen niedersächsischen Seehafen anläuft, hat sich bei dem für den Hafen zuständigen Hafengebietebetreiber zu melden. ²Soweit durch Verordnung nach

Satz 3 nicht Abweichendes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht in Bezug auf Fischereifahrzeuge, auf Sportboote, die für bis zu zwölf Passagiere zugelassen sind, sowie auf Schiffe, die regelmäßig und überwiegend zur Versorgung der niedersächsischen Nordseeinseln eingesetzt sind. ³Das für das Hafenwesen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten der Meldepflicht und des Meldeverfahrens nach Maßgabe des Artikels 6 der Richtlinie 2000/59/EG.

(2) ¹Die Hafenbehörde überwacht die Entsorgung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in die Sammeleinrichtungen. ²Im Rahmen der Überwachung sind Überprüfungen auf den Schiffen in ausreichender Zahl durchzuführen.

(3) ¹Bedienstete und Beauftragte der Hafenbehörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 2 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Wohnungen dürfen nach Satz 1 nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ³Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat der Hafenbehörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen und Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. ²Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) ¹Die Hafenbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 33 bis 36 und der Absätze 1 bis 4 sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ordnungsgemäß in eine Sammeleinrichtung entsorgt sind. ³§ 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Hat ein Schiff den Hafen verlassen, ohne dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Entsorgungspflicht nach den §§ 35 und 36 nachgekommen ist, so hat die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde hierüber zu verständigen, wenn der Anlaufhafen im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(7) ¹Die Absätze 3 und 4 Satz 1 sowie Absatz 6 gelten nicht in Bezug auf Fischereifahrzeuge und auf Sportboote, die für bis zu zwölf Passagiere zugelassen sind. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines solchen Fahrzeuges hat auf Verlangen der Hafenbehör-

de Auskünfte zu erteilen oder das Betreten des Schiffes zu dulden.

§ 38

Kosten der Entsorgung

(1) ¹Der Hafенbetreiber erhebt für jedes in den Hafен einlaufende Schiff, das Schiffsabfälle in eine Sammeleinrichtung zu entsorgen hat, vom Reeder, Eigner oder Charterer ein pauschaliertes Entgelt zur Deckung der Kosten für die Entsorgung der Schiffsabfälle, die den nach der Art und der Menge üblichen Entsorgungsumfang nicht überschreiten. ²Soweit Schiffsabfälle den nach der Art und der Menge üblichen Entsorgungsumfang überschreiten, kann der Hafенbetreiber ein zusätzliches Entgelt zur Deckung dieser Entsorgungskosten erheben. ³Die Schuld entsteht mit dem Einlaufen des Schiffes in den Hafен. ⁴Das jeweilige Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. ⁵Die Pflichtigen nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) ¹Das pauschalierte Entgelt wird auf der Grundlage einer Entgeltordnung des Hafенbetreibers erhoben. ²In der Entgeltordnung ist, orientiert an der Art und der Menge der im üblichen Entsorgungsumfang anfallenden Schiffsabfälle, zu typisieren nach Schiffsgröße, Ladungskapazität, Schiffstyp, Fahrtgebiet, Schiffsausrüstung, Umweltschutzmanagement, Bauart, Betrieb oder einer ähnlichen Gegebenheit. ³Die Höhe des pauschalierten Entgelts ist so zu bemessen, dass die voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der Schiffsabfälle, die den üblichen Entsorgungsumfang nicht überschreiten, insgesamt gedeckt werden. ⁴Für die Kosten ist insbesondere zu berücksichtigen

1. das Vorhalten von Sammeleinrichtungen,
2. das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und Endbehandeln
 - a) der Schiffsabfälle und
 - b) der Materialien, die Schiffe im Sinne des § 39 Abs. 1 auf See aufgenommen haben,
3. der Einsatz von Personal und Sachen für die Entsorgung der Schiffsabfälle
4. die von Dritten erhobenen Entsorgungsentgelte oder -gebühren und
5. die Erhebung und Verwahrung des Entgelts sowie seine Auszahlung an Dritte.

⁵Die Entgeltordnung kann vorsehen, dass ein Entgelt nicht oder nur zum Teil erhoben wird, wenn Schiffsabfall nur in geringer Menge zu entsorgen ist oder aus einem anderen Grund die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) ¹Stellt sich am Ende des Zeitraumes, für den das pauschalierte Entgelt berechnet ist, heraus, dass die Höhe der vereinnahmten pauschalierten Entgelte von den nach Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigenden tatsächlichen Kosten abweicht, so ist die Differenz im nächstmöglichen Berechnungszeitraum durch ein entsprechend höheres oder niedrigeres pauschaliertes Entgelt auszugleichen.

(4) ¹Das zusätzliche Entgelt wird ebenfalls auf der Grundlage einer Entgeltordnung des Hafенbetreibers erhoben. ²Seine Höhe ist nach den Kosten zu bemessen, die durch das Überschreiten des üblichen Entsorgungsumfangs voraussichtlich entstehen.

(5) ¹Das pauschalierte Entgelt und das zusätzliche Entgelt werden privatrechtlich erhoben. ²Ist das Land Hafенbetreiber, so kann das für das Hafенwesen zuständige Ministerium die Entgeltordnung als Verordnung erlassen und das Entgelt kann abweichend von Satz 1 als Gebühr erhoben werden; auf die Verordnung und die Erhebung der Gebühr ist ergänzend das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anzuwenden. ³Ist eine kommunale Körperschaft Hafенbetreiber, so kann sie zur Regelung der privatrechtlichen Entgelte eine Entgeltordnung erlassen oder die Entgelte abweichend von Satz 1 aufgrund einer Satzung als Gebühr erheben; auf die Gebührensatzung und die Erhebung der Gebühr ist ergänzend das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz anzuwenden. ⁴In den Entgelten, auch soweit sie als Gebühren erhoben werden, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten; sie wird zusätzlich erhoben.

(6) Die Entgeltordnung und die Berechnung des pauschalierten Entgelts ist den Hafенbenutzern zugänglich zu machen und auf Verlangen zu erläutern.

§ 39

Sonderregelung für Schiffe im hoheitlichen Einsatz

(1) Die §§ 35 bis 38 gelten nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Einsatz sind.

(2) ¹Die Sammeleinrichtungen stehen den Schiffen nach Absatz 1 zur Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie von Materialien, die diese Schiffe auf See aufgenommen haben, für die Entsorgung zur Verfügung. ²Für Materialien in Kleinmengen, die die Schiffe nach Absatz 1 auf See aufgenommen haben, darf für die Entsorgung in die Sammeleinrichtung ein Entgelt nicht verlangt werden.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Behörden“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der selbständigen Gemeinden nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird ausgeschlossen.“
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Hafengebörden im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Seehäfen für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten zuständigen Behörden.“
6. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klärschlammuntersuchungen“ ein Komma und die Worte „einschließlich der fachlichen Betreuung der Abnehmer von Klärschlamm,“ eingefügt.
7. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Datenverarbeitung, Überwachung“.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „der abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft,“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Jede Abfallbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der aufgrund der genannten Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen eingehalten werden. ²Sie kann die Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Ergänzend gilt für Maßnahmen der Abfallbehörde das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz. ²Für die Maßnahmen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des

Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.“

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 1 und 2.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung einer Abfallbehörde oder Hafenbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 16 Abs. 1 Sonderabfall der Zentralen Stelle für Sonderabfälle nicht andient,
4. entgegen § 16 a Abs. 2 Sonderabfall der Abfallentsorgungsanlage nicht zuführt, der der Sonderabfall von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen worden ist,
5. entgegen § 35 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Sammeleinrichtung entsorgt,
6. entgegen § 36 die noch an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen nicht gemäß den Vorschriften der Anlage I Regel 2 Abs. 2 und Regel 9 Abs. 6 sowie der Anlage II Regel 8 MARPOL in eine Sammeleinrichtung entsorgt,
7. entgegen § 37 Abs. 1 sich bei dem für den Hafen zuständigen Hafenbetreiber nicht meldet,
8. entgegen § 37 Abs. 3 oder 7 Satz 2 das Betreten des Schiffes nicht duldet,
9. entgegen § 37 Abs. 4 oder 7 Satz 2 nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht,
10. entgegen § 37 Abs. 4 einen Nachweis nicht vorlegt oder den Bediensteten der

zuständigen Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.“

9. Nach § 49 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1
(zu § 34 Abs. 1 und 3)

**Anforderungen an die Schiffsabfall-
entsorgungspläne**

(1) ¹In den Plänen sind alle Arten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen, die den Hafen üblicherweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen. ²Die Pläne müssen enthalten:

1. eine Bewertung der Notwendigkeit einer Sammeleinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den Hafen üblicherweise anlaufen,
2. eine Beschreibung der Art und Kapazität der Sammeleinrichtung,
3. eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Aufnehmen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,
4. eine Beschreibung des Entgeltsystems,
5. eine Beschreibung des Verfahrens für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Sammeleinrichtung,
6. eine Beschreibung des Verfahrens für den Austausch von Informationen zwischen den Hafenbenutzern, den mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, den Hafenbetreibern und anderen Beteiligten und
7. Angaben zur Art und Menge der aufgenommenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

(2) Die Pläne sollen enthalten:

1. eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der einzuhaltenden Formalitäten bei der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,

2. die Angabe des Namens und der Anschrift der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Person,
3. eine Beschreibung im Hafen vorhandener Ausrüstungen und von Verfahren für eine Vorbehandlung des Abfalls,
4. eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Benutzungen der Sammeleinrichtung,
5. eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der gesammelten Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen und
6. eine Beschreibung des Verfahrens der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

(3) ¹In einem Umweltmanagementplan, der Bestandteil des Planes ist, ist darzulegen, in welchen Schritten die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufnahme, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entstehen, abgebaut werden.

²Ein Umweltmanagementplan ist nicht erforderlich, wenn der Hafenebetreiber an einem Verfahren der freiwilligen Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) teilnimmt und im Rahmen dieses Verfahrens die Inhalte eines Umweltmanagementplanes nach Satz 1 bereits festgelegt sind.

Anlage 2

(zu § 34 Abs. 4)

Informationen, die allen Hafenebenutzern zugänglich sein müssen

Der Hafenebetreiber hat sicherzustellen, dass den Hafenebenutzern Informationen zugänglich sind über

1. die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (kurz gefasst),
2. den Standort der Sammeleinrichtung für jeden Anlegeplatz mit einer entsprechenden Karte,
3. die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise entsorgt werden,

4. die Ansprechstellen der Hafenbehörde, des Hafenbetreibers und der Dienstleister einschließlich der angebotenen Dienstleistungen,
5. das Entladungsverfahren,
6. das Entgeltsystem und
7. die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Sammeleinrichtung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Anerkennungsverfahren und die Befristung, der Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung sowie eine Altersgrenze für Sachverständige,“.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Aufgabe der Prüfung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG auf öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.
 - b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage für die Überwachung zuständig, so treffen sie auch die Anordnungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz zur Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, wenn diese durch die Anlage auf dem Betriebsgrundstück verursacht worden ist. ²Die Zuständigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die erforderlichen Anordnungen zur Grundwasser-sanierung; dies gilt auch, soweit sie über das Betriebsgrundstück hinaus reicht. ³Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 endet nach zehn Jahren ab Einstellung des Betriebes. ⁴Die Bezirksregierung kann die Zu-

ständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 auf die untere Bodenschutzbehörde nach deren Anhörung übertragen, wenn nach Einstellung des Betriebes die besondere Sachkunde des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht mehr erforderlich ist. ⁵Die Bezirksregierung kann nach Anhörung der unteren Bodenschutzbehörde die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes über den Zeitpunkt nach Satz 3 hinaus verlängern, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamts angeordneten Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Für Deponien gelten bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge die Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes
über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-
und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten

§ 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Das Landesministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt.
2. Am Ende des Buchstabens f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es werden die folgenden Buchstaben g und h angefügt:
 - „g) aus dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik sowie aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
 - h) aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Abfallgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge

bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. ... [Monats- und Jahresangabe einsetzen] ... in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Satzungsregelungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben, soweit sie den Anforderungen des Artikels 1 Nr. 1 nicht entsprechen, bis zum ... [Datum einsetzen, letzter Tag des Monats; 1 Jahr nach In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 1] ... wirksam.

(3) Schiffsabfallentsorgungspläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes sind erstmals bis zum ... [Datum einsetzen, letzter Tag des Monats; 1 Jahr nach In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 1] ... zu erstellen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (im Folgenden: Entsorgungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (im Folgenden: Deponierichtlinie). Im Übrigen ist die Andienung von Sonderabfällen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 1999 - BVerwG 7 CN 1.98 - (BVerwGE 109 S. 236 ff.) anzupassen. Weitere Änderungen ergeben sich aus Erfahrungen, die sich im Vollzug des Gesetzes ergeben haben. Daneben wird das Landesbodenschutzgesetz geändert, um eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Sachverständigen für Bodenschutz zu schaffen und die Zuständigkeiten deutlicher darzustellen. Schließlich wird das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten ergänzt, um die Ermächtigung der Landesregierung zur Regelung von Zuständigkeiten durch Verordnung zu erweitern.

1. Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Abfallgesetz - NAbfG -)

- a) Die Änderungen zu § 12 NAbfG dienen unter anderem der Umsetzung des § 36 d Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit Artikel 10 der Deponierichtlinie. Die Deponierichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die gewährleisten, dass alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer De-

ponie, soweit wie möglich einschließlich der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertigem (Artikel 8 Buchst. a Ziffer iv), sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren durch das vom Betreiber in Rechnung zu stellende Entgelt für die Ablagerung aller Abfallarten in der Deponie (Artikel 10) abgedeckt werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt haben die Mitgliedstaaten außerdem für Transparenz bei der Erfassung und der Verwendung aller erforderlichen Informationen zu den Kosten zu sorgen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG aufgegeben, sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Artikels 10 der Deponierichtlinie in landesrechtlichen Abgabevorschriften umgesetzt werden.

Weitere Änderungen betreffen Regelungen, die einer Klarstellung bedürfen sowie die den Abschreibungszeitraum des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erweitern und erstmals eine Pflicht begründen, Rücklagen im Zusammenhang mit künftigen Investitionen für Deponien zu bilden.

- b) Der neue Sechste Teil des Niedersächsischen Abfallgesetzes dient der Umsetzung der Entsorgungsrichtlinie in niedersächsisches Recht.

Nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um die Richtlinie bis zum 27. Dezember 2002 umzusetzen. Der Inhalt der Richtlinie, die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nrn. 11 und 21 des Grundgesetzes. Solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes). Ein Hafengesetz des Bundes existiert nicht und wird auch nicht vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie in Kraft treten. Die europarechtliche Umsetzungspflicht obliegt damit den Ländern. Wegen des engen Bezuges zum Abfallrecht erfolgt die Umsetzung der Richtlinie durch Aufnahme entsprechender Regelungen in den neuen Sechsten Teil des Niedersächsischen Abfallgesetzes.

Die Entsorgungsrichtlinie betrifft den wichtigen Bereich seeverkehrspolitischer Maßnahmen. Grundlage ist die Umweltpolitik der EU, die auf ein hohes Schutzniveau abzielt und auf den Grundsätzen der Vorsorge und dem Verursacherprinzip beruht. Die Entsorgungsrichtlinie dient einer Verminderung der Verschmutzung der Meere und Küsten durch Schiffsabfälle und Schiffsladungsrückstände; zugleich soll die Durchführung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des dazugehörigen Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) gewährleistet werden. Das Übereinkommen, das von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert wurde, verpflichtet diese, für die Bereitstellung und Benutzung angemessener Hafenauffangeinrichtungen (im Niedersächsischen Abfallgesetz: Sammeleinrichtungen) zu sorgen. Ein Anreiz für die Benutzung der Sammeleinrichtungen wird dadurch geschaffen, dass jedes Schiff eine Gebühr für die Entsorgung seiner Schiffsabfälle entrichten muss, unabhängig davon, ob tatsächlich Schiffsabfälle entsorgt werden.

Die Entsorgungsrichtlinie dient dem Schutz der Meeresumwelt. Durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme von angemessenen Sammeleinrichtungen wird die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen durch Schiffe, weitgehend ver-

mieden. Die Entsorgungsrichtlinie und damit auch die Regelungen, die im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht ergehen, gelten für alle Schiffe, und zwar unabhängig von der Flagge, unter der sie fahren. Nur durch einen umfassenden Anwendungsbereich können die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Meeresverschmutzung vermindert und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Das geltende Recht - u. a. das Recht der Gefahrenabwehr, das Wasserrecht, Kommunalrecht, Abgabenrecht, Baurecht und Abfallrecht - bleibt unberührt.

- c) Die übrigen Änderungen sind bedingt durch sich im Vollzug des Gesetzes ergebende Änderungs- oder Ergänzungsbedürfnisse.
2. Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Bodenschutzgesetz - NBodSchG -)

Die Änderungen des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ermöglichen die Einführung einer Altersgrenze für Sachverständige. Dies dient der Sicherung der Qualität einer Sachverständigenleistung. Das Ziel der Einführung einer Altersgrenze wird derzeit auch in anderen Sachverständigenbereichen bundesweit verfolgt. Die bestehende Ermächtigungsgrundlage für die Anerkennung von Sachverständigen wird dahingehend präzisiert, dass diese Aufgabe auf öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen werden kann. Angesichts abnehmender staatlicher Ressourcen entspricht dies der politischen Forderung nach einer stärkeren Privatisierung von nicht hoheitlichen Verwaltungsaufgaben. Für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auf Betriebsgrundstücken, die durch Anlagen hervorgerufen werden, für deren Überwachung die Gewerbeaufsicht zuständig ist, wird die bestehende Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch auf Gewässerverunreinigungen ausgedehnt, die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Dadurch wird ein Wechsel der Zuständigkeit in einem Sanierungsverfahren vermieden.

3. Zu Artikel 3 (Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten)

Die Änderung dient der Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage, um notwendige Zuständigkeitsregelungen durch die entsprechende Zuständigkeitsverordnung treffen zu können.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen, Folgenabschätzung

1. Haushaltmäßige Auswirkungen

Artikel 1 (Niedersächsisches Abfallgesetz)

Die Veränderungen zum Gebührenrecht (§ 12 NAbfG) sind für den Landeshaushalt nur insoweit von Belang, als Landesbehörden an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen sind und als solche Gebühren zahlen. Auswirkungen auf den Landeshaushalt entstehen ansonsten nicht. Die bisher (für die Nutzer) kostenlose Schiffsabfallentsorgung braucht ab 2003 nicht mehr über den Landeshaushalt finanziert zu werden (im Haushalt 2002 sind dies 839 000 Euro). Durch die Schaffung von neuen Ordnungswidrigkeitstatbeständen können sich Einnahmen ergeben, die allerdings nicht quantifizierbar sind.

Artikel 2 (Niedersächsisches Bodenschutzgesetz)

Hinsichtlich der Anerkennung von Sachverständigen wird lediglich die bestehende Ermächtigungsgrundlage konkretisiert. Die sonstigen Regelungen dienen der Klarstellung der bestehenden Rechtslage und haben somit ebenfalls keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

Hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit für Verunreinigungen des Grundwassers über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Gewerbeaufsicht ist im Übrigen anzumerken, dass die Sanierungskosten für Gewässerverunreinigungen ohnehin nicht aufzuspalten sind zwischen Kosten, die eine Sanierung bis zur Grundstücksgrenze verursacht, und den Kosten, die eine darüber hinausgehende Sanierung verursacht. In all diesen Fällen ist eine einheitliche Sanierung erforderlich. So sieht auch die Praxis aus. Die Ermittlung der konkreten Anhaltspunkte für den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung gehört zu den Amtsermittlungspflichten der unteren Bodenschutzbehörden, die auch die erforderlichen Kosten zu tragen haben. Dies gilt analog auch für die Gewerbeaufsichtsämter.

Artikel 3 (Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten)

Da es sich lediglich um die Ergänzung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung in der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung handelt, sind mit Artikel 3 keine haushaltsmäßigen Auswirkungen verbunden.

2. Folgenabschätzung

Artikel 1 (Niedersächsisches Abfallgesetz)

Die Änderungen zu § 12 NAbfG basieren insbesondere auf den Vorgaben des Artikels 10 der Deponierichtlinie, der die Einbeziehung bestimmter Kostenfaktoren in die Gebührenberechnung verlangt. § 12 NAbfG enthält im geltenden Recht für die Einbeziehung dieser Kostenfaktoren keinen uneingeschränkten Gesetzesbefehl, sondern eröffnet durch die Formulierung „soll“ einen Spielraum, der mit europäischem Recht nicht vereinbar wäre. Daher wird die Norm nun in Kostenfaktoren unterteilt, für deren Einbeziehung in die Gebühren die Richtlinie keine Abweichung eröffnet, und solche, für deren Einbeziehung wie bisher ein landesrechtlicher Spielraum besteht. Änderungen im Gebührenaufkommen sind daraus nicht zu erwarten. Die Regelung zum Abschreibungszeitraum für Investitionen soll im Interesse einer kontinuierlichen und berechenbaren Gebührenbelastung erhebliche Gebührensprünge vermeiden. Für das Einsichtnahmerecht nach § 12 Abs. 8 NAbfG liegen Erfahrungen naturgemäß noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass es nach einer Anfangsphase der möglicherweise vermehrten Nutzung des Einsichtnahmerechts auf Dauer nicht zu einer erheblich vermehrten Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kommen wird.

Die Einführung einer Entsorgungspflicht für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Sechsten Teil des Niedersächsischen Abfallgesetzes ist zur Umsetzung der entsprechenden Entsorgungsrichtlinie der EG erforderlich. Diese Regelungen erhöhen die Hafengebühren für einlaufende Schiffe. Ein Wettbewerbsnachteil niedersächsischer Häfen gegenüber Häfen in anderen Bundesländern oder anderen EG-Staaten tritt damit nicht ein, da die Entsorgungsrichtlinie in allen Häfen der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden muss und damit überall zu entsprechenden Verteuerungen führt. Im Übrigen wurden die wesentlichen Regelungen unter den norddeutschen Ländern abgestimmt. Die in Niedersachsen bisher kostenlos durchgeführte Schiffsabfallentsorgung entfällt damit. Diese Art der Entsorgung wäre auch nicht mehr zulässig, da die Kommission eine kostenlose Entsorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit als unzulässige staatliche Beihilfe einstufen würde. Die Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entsorgungsrichtlinie bauen auf dem in Niedersachsen bereits bestehenden und bewährten Entsorgungssystem für Schiffe auf. Insofern treten aufgrund der vorgesehenen Regelungen in der Realität keine Änderungen ein und eine Folgenabschätzung ist insoweit entbehrlich. Eine Abweichung besteht nur darin, dass die Entsorgung nicht mehr generell durch das Land Niedersachsen, sondern durch

die Nutzer der Sammeleinrichtungen zu finanzieren ist. Die Höhe der Entgelte wird durch Entgeltordnungen festgelegt.

Die Hafentreiber werden verpflichtet, Schiffsabfallentsorgungspläne aufzustellen. Dies erfordert einen entsprechenden Aufwand, der aber wegen der Vorgabe des Artikels 5 der umzusetzenden Entsorgungsrichtlinie unvermeidbar ist. Die Beteiligung der unteren Abfallbehörde ist erforderlich, da diese Behörde die ordnungsgemäße Entsorgung der im Hafen angefallenen Abfälle zu überwachen hat und insofern als „Beteiligte“ im Sinne des Artikels 5 der Entsorgungsrichtlinie anzusehen ist. Die Beteiligung der Nutzer und der Betreiber der Sammeleinrichtung sieht die Entsorgungsrichtlinie ebenfalls vor. Die obere Abfallbehörde wird als Genehmigungsbehörde festgelegt, um sicherzustellen, dass die Schiffsabfallentsorgungspläne im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes stehen. Im ersten Jahr nach In-Kraft-Treten der Regelung wird erhöhter Abstimmungsbedarf bestehen, der aber nicht aufwändig sein dürfte, da die Überwachungsbehörden ohnehin mit den Hafentreibern hinsichtlich der Abfallentsorgung in Kontakt stehen. Darüber hinaus wird das bestehende Entsorgungssystem für die Schiffsabfälle in der Realität nicht geändert. Personalaufwand wird eine Genehmigung der Schiffsabfallentsorgungspläne durch die obere Abfallbehörde erfordern. Dies erscheint aber unumgänglich, sofern eine Abstimmung der Planung mit der abfallwirtschaftlichen Planung des Landes erfolgen soll. Die Fortschreibung der Pläne dürfte hingegen kaum Aufwand bereiten, da mit wesentlichen Änderungen in der Schiffsabfallentsorgung nicht zu rechnen ist. Die Entsorgungsrichtlinie gibt zudem vor, dass Überwachungen der Häfen „in ausreichender Zahl“ durchzuführen sind. Diese Vorgabe ist in den Gesetzentwurf übernommen worden. Die Anzahl der durchzuführenden Überprüfungen wird ausdrücklich nicht im Gesetz festgeschrieben. Sie ist abhängig von der jeweiligen Entsorgungssituation und von den Überwachungserfahrungen der Vollzugsbehörden. Diesen Vorgaben dürften die Abfallbehörden schon jetzt Rechnung tragen.

Soweit das Gesetz nur klarstellende Regelungen enthält, ändert sich an der bestehenden Rechtslage nichts, sodass eine Gesetzesfolgenabschätzung nicht erforderlich ist.

Durch die Schaffung einer Anordnungsbefugnis in § 45 Abs. 3 wird kein neuer Überwachungsaufwand entstehen, weil lediglich die Rechtsgrundlage für behördliches Eingreifen in Angelegenheiten des Landesabfallrechts konkretisiert wurde, ohne dass eine Änderung der Rechtslage erfolgt.

Artikel 2 (Niedersächsisches Bodenschutzgesetz)

Die Einführung einer Altersgrenze für Sachverständige ist eine Maßnahme der Qualitätssicherung, die auch für andere Sachverständige schon eingeführt ist.

Die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht für alle Altlasten auf Grundstücken, die ihrer Aufsicht unterliegen, entspricht dem geltenden § 10 NBodSchG, doch ist der Wortlaut der Norm missverständlich. Hier erfolgt eine Klarstellung. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht auch auf Grundwasserunreinigungen erstreckt, die jenseits der Betriebsgrundstücksgrenze eingetreten sind. Die Auswirkungen dieser Regelungen werden im Zusammenhang mit den haushaltsmäßigen Auswirkungen unter Nummer 1 dargelegt.

Artikel 3 (Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten)

Zu bewertende Folgen ergeben sich erst mit der Umsetzung der Ermächtigung in der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Änderungen und Ergänzungen des Niedersächsischen Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten haben keine oder ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Sechste Teil des Niedersächsischen Abfallgesetzes enthält z. B. zahlreiche Vorschriften, die den Umweltschutz in Häfen, gemessen am bestehenden Rechtszustand, erheblich verbessern.

IV. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung enthält das Gesetz nicht.

V. Beteiligungsverfahren

Den nachfolgend genannten Stellen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen gegeben:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KomSpV)

Ärzttekammer Niedersachsen

Apothekenkammer Niedersachsen

Tierärztekammer Niedersachsen

Zahnärztekammer Niedersachsen

Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern (NIHK)

Ingenieurkammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Hannover

Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Bezirksregierung Braunschweig

Bezirksregierung Hannover

Bezirksregierung Lüneburg

Bezirksregierung Weser-Ems

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie

Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau

Zentrale Stelle für Sonderabfälle

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)

Naturschutzbund Deutschland

Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verein Naturschutzpark e. V.
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V.
Aktion Fischotterschutz e. V.
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
Naturfreunde Niedersachsen e. V. Verband für Umweltschutz, Touristik, Kultur und Sport
WWW Deutschland, Fachbereich Meere und Küsten
Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)
Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
Verband der Bauindustrie für Niedersachsen e. V.
Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.
Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
Verband Kommunaler Unternehmen e. V.
Landesverband des Niedersächsischen Landvolkes
Wasserverbandstag Niedersachsen e. V.
Deutscher Siedlerbund Landesverband Niedersachsen e. V.
Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e.V.
Bundesvereinigung Boden- und Altlasten (BVBA)
Bund Wasser- und Kulturbau, Landesverband Niedersachsen
Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e. V.
Deutscher Mieterbund e. V. - Landesverband Niedersachsen-Bremen -
Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
Bundesverband Altöl e. V.
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V.
Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.
Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.
Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e. V.
Landesfischereiverband e. V.
Deutscher Beamtenbund
Deutscher Gewerkschaftsbund

Einzelhandelsverband Niedersachsen e. V.
Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels im Land Niedersachsen
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Mineralölwirtschaftsverband e. V.
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Sonderstelle des Bundes zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (SBM)
Verband Deutscher Reeder e. V. (VDR)
Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Zentralverband der deutschen Schiffsmakler e. V. (ZVDS)
Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt e. V.
Niedersächsische Hafenvertretung e. V.
Deutscher Seglerverband e. V. (DSV)
Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e. V.

Ergebnis der Beteiligung:

In der Zeit vom 9. April bis zum 23. Mai 2002 haben 23 Beteiligte Anregungen und Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahmen der nachgeordneten Landesbehörden, die in dieser Zeit ebenfalls beteiligt wurden, hat die Landesregierung ausgewertet. Die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten werden im Folgenden dargestellt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes):

Zu § 12 NAbfG:

Die Unternehmervverbände Niedersachsen e.V. (UVN) bitten um die Beibehaltung des Absatzes 2 Satz 1, letzter Halbsatz, wonach § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG, nach dem niedrigere Gebühren erhoben werden können oder von einer Gebührenerhebung abgesehen werden kann, unberührt bleibt.

Im Ergebnis bleibt diese Vorschrift weitestgehend erhalten. § 12 Abs. 4 sieht gemäß europarechtlicher Vorgaben nunmehr vor, dass bestimmte Aufwendungen zwingend in die Gebührenkalkulation aufzunehmen sind. Davon kann dann auch über § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG nicht abgewichen werden. Folglich erklärt § 12 Abs. 4 Satz 2, dass § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG in den Fällen des § 12 Abs. 4 nicht angewendet werden darf. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass diese Norm in den übrigen Fällen des § 12 anwendbar bleibt.

Der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag (NIHK) bittet unter Hinweis auf das Äquivalenzprinzip darum, auf die Regelung des Absatzes 2 Satz 4 zu verzichten. Durch diese Regelung wird festgelegt, dass alle abfallwirtschaftlichen Anlagen eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gebührenrechtlich als eine Anlage anzusehen sind, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen wird. Auch UVN und der Verband der Chemischen Industrie (VCI), der Verband der Bauindustrie sowie der Unternehmervverband Einzelhandel schließen sich dem an. § 12 Abs. 2 Satz 4 enthält keine neue Regelung; vielmehr wurde diese Möglichkeit auch bisher als gegeben angesehen. Sie war nur im Gesetz nicht so deutlich dargelegt. In Einzelfällen hat sich gezeigt, dass die bestehende Rechtslage für die Beteiligten nicht immer eindeutig war. Auch andere Bundesländer haben eine dem Satz 4 entsprechende Regelung in ihren Landesabfallgesetzen (z. B. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz,

Brandenburg). Der Gebührenzahler wird nicht - wie vorgetragen - doppelt belastet. Nach bestehender und künftiger Rechtslage können nur Aufwendungen in die Gebühren einbezogen werden, soweit dafür in der Vergangenheit keine Rücklagen gebildet wurden. Dies folgt aus § 12 Abs. 3 und 4. Auch kann § 12 Abs. 2 Satz 4 das Äquivalenzprinzip nicht verletzen, definiert er doch nur, welche Deponien eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als gebührenrechtliche Einheit anzusehen sind. Welche konkreten Aufwendungen bei der Gebührenerhebung berücksichtigt werden dürfen, ergibt sich ausschließlich aus den Absätzen 3 und 4. UVN, VCI und der Unternehmerverband Einzelhandel schlagen vor, statt der Formulierung „einschließlich der stillgelegten Anlagen“ die Worte „mit Ausnahme von ...“ einzufügen. Dieses würde eine völlige Veränderung des bisherigen Systems bedeuten und im Ergebnis dazu führen, dass die stillgelegten Anlagen nicht mehr über die Gebühren, sondern über Steuern zu finanzieren wären.

Der Gesetzentwurf ist nach der Anhörung dahingehend geändert worden, dass Absatz 3 Nr. 5 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 ausgetauscht wurden. Dabei wurde der bisherige Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 zur Klarstellung redaktionell verändert. Der Austausch erfolgte, weil nach der Deponierichtlinie die Deckung der geschätzten (somit künftigen) Aufwendungen für die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien gewährleistet sein muss. Daher sind diese Aufwendungen in den Absatz 4 und somit in den Katalog der zwingend einzukalkulierenden Aufwendungen übernommen worden. Die Aufwendungen für bereits stillgelegte Anlagen „sollen“ - wie bisher - nach Absatz 3 Nr. 5 von den Kommunen in die Gebührenkalkulation übernommen werden. Der bisher bestehende - geringe - Entscheidungsfreiraum der Kommunen soll weiterhin erhalten bleiben.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu diesen Punkten werden nachfolgend entsprechend der neuen Textstelle im Gesetzentwurf behandelt.

Dem Hinweis der UVN, dass Artikel 10 der Deponierichtlinie bereits stillgelegte Anlagen nicht erfasse, wurde durch eine Umstellung im Gesetzentwurf (vgl. vorstehende Ausführungen) Rechnung getragen. Es bleibt bei der „Soll-Regelung“ im Gesetz hinsichtlich der Aufwendungen für Stilllegung und Nachsorge. Die Einbeziehung der „Stilllegung“ in die Gebührenpflicht wird im Folgenden noch ausführlicher behandelt.

Die Befürchtung der AG KomSpV, dass durch die Formulierung in Absatz 3 Nr. 5 vorrangig Rücklagen zu verwenden seien, auch wenn diese anderweitig zweckgebunden gebildet wurden, konnte im Rahmen einer Nachfrage der AG ausgeräumt werden.

Auch die Befürchtungen des NIHK, des Unternehmerverbandes Einzelhandel und des VCI, dass es zu Doppelbelastungen kommen kann, bestehen zu Unrecht. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Nr. 5 soll dieses gerade verhindern. Soweit in der Vergangenheit aus Gebührenmitteln Rücklagen für die heutigen Aufwendungen der Stilllegung und Nachsorge gebildet wurden, können die gegenwärtigen Aufwendungen nur dann und insoweit in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, als diese Rücklagen nicht ausreichen (Deckungslücke). Diese Deckungslücke kann insoweit gebührenrelevant sein. Frühere Gebührenzahler wurden mit diesen Aufwendungen nicht belastet, sodass auch keine Doppelbelastung vorliegt. Auf die Begründung zu § 12 wird im Übrigen verwiesen. Diese Einwände und die der AG KomSpV haben die Landesregierung jedoch veranlasst, die frühere Formulierung „soweit die Aufwendungen nicht durch Rücklagen ... gedeckt sind“ zu ändern in „soweit für diese Aufwendungen keine Rücklagen gebildet wurden“.

Der Landesverband Haus und Grund ist der Auffassung, dass durch die Einfügung der „Stilllegung“ in den Katalog der gebührenfähigen Aufwendungen in Absatz 3 Nr. 5 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Abgabenerhöhungen zu befürchten seien. Dem kann nicht gefolgt werden, weil lediglich begriffliche Änderungen in § 12 vorgenommen wurden. Bislang war in § 12 Abs. 3 Nrn. 1 und 6 NAbfG in der geltenden Fassung

lediglich die „Nachsorge“ enthalten. Bis zur Verabschiedung der Deponierichtlinie wurde die Stilllegung als Teil der Nachsorge angesehen, sodass sie nicht gesondert erwähnt wurde. Nach der neuen Terminologie endet die Stilllegung mit Abschluss der Rekultivierung und im Anschluss daran beginnt die Nachsorge. Die nunmehr mit dem Begriff der Stilllegung verbundenen Aufwendungen (z. B. Rekultivierung) waren daher schon immer Teil des in die Gebühren aufzunehmenden Aufwandes.

UVN und VCI schlagen vor, den zweiten Halbsatz zu Absatz 3 Nr. 5 zu streichen, wonach die Aufwendungen nur insoweit in die Gebühr einbezogen werden können, als sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Sie weisen darauf hin, dass für diese Aufwendungen bereits Rücklagen hätten gebildet werden müssen und diese Rücklagen nun vorrangig zu verwenden seien. § 12 NAbfG sah bisher für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Verpflichtung vor, Rücklagen zu bilden. Erst durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Verpflichtung begründet, entsprechend Artikel 10 der Deponierichtlinie Rücklagen zu bilden (vgl. § 12 Abs. 4 Nr. 3 NAbfG). Zudem werden hier unterschiedliche Sachverhalte vermischt. Während § 12 Abs. 3 Nr. 5 die gegenwärtig notwendig zu deckenden Aufwendungen der Stilllegung und der Nachsorge erfasst, werden über § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die künftig anfallenden und zu deckenden Aufwendungen über Rücklagen in die Gebührekalkulation einbezogen. § 12 Abs. 3 Nr. 5 regelt die Deckung der Aufwendungen für bereits stillgelegte Deponien, § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beschäftigt sich hingegen mit den Aufwendungen für die zukünftige Stilllegung. Damit es nicht zu Doppelbelastungen kommt, lässt § 12 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2 die Einbeziehung der aktuellen Stilllegungsaufwendungen nur zu, soweit dafür nicht Rücklagen zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass die gebildeten Rücklagen häufig die Aufwendungen nicht abdecken, weil gestiegene umweltrechtliche Anforderungen und Preissteigerungen die Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen teurer werden lassen als vorhersehbar. Aus diesem Grund müssen auch die Aufwendungen gebührenfähig sein, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind.

Die UVN vertreten die Auffassung, dass die Deponierichtlinie bereits durch § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG ausreichend umgesetzt sei, sodass im Landesgesetz auf entsprechende Regelungen über Rücklagen verzichtet werden könne. § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG bezieht sich nur auf privatrechtliche Entgelte. In § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG werden die Länder ausdrücklich aufgefordert, Artikel 10 der Deponierichtlinie in ihren landesrechtlichen Abgabevorschriften umzusetzen.

Von der Änderung des Absatzes 3 Nr. 6 wurde nach der Verbandsbeteiligung und im Rahmen der Ressortabstimmung Abstand genommen, sodass Ausführungen zu den Einwendungen entbehrlich sind. Diese Änderung sollte es den Kommunen ermöglichen, nunmehr die Aufwendungen für sämtlichen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden wilden Müll in die Gebührekalkulation einzubeziehen. Die bereits geltende Vorschrift des § 12 Abs. 3 Nr. 6 NAbfG schränkt die Möglichkeit ein auf Abfälle, die nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.

Die AG KomSpV spricht sich dafür aus, dass die Regelung in Absatz 4 Satz 4, die eine Verlängerung der Abschreibungen für Investitionskosten für den Betrieb der Deponie auch über die Stilllegung hinaus ermöglicht, zusätzlich auch für Investitionen während der Stilllegungs- und Nachsorgephase, z. B. für Oberflächenabdichtungen, gelten soll. Die Landesregierung ist dem nicht gefolgt, weil die Ausweitung des Nutzungszeitraums im Sinne des § 5 NKAG eine Ausnahme darstellt, die ausschließlich den betriebenen Deponien hinsichtlich derjenigen Investitionen zugute kommen soll, die aufgrund abfallwirtschaftlicher oder -rechtlicher Entwicklungen vorzeitig abgeschrieben werden müssen. Oberflächenabdichtungen werden dagegen erst während der Stilllegungsphase erstellt. Diese Phase tritt aber nicht überraschend ein, sie erfordert vielmehr einen mehrjährigen Vorlauf, der es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erlaubt, die erforderlichen Investitionen entsprechend im Voraus zu planen.

Der Landesverband Haus und Grund befürchtet eine Gebührensteigerung, rechnet diese allerdings nicht unmittelbar dem § 12 NAbfG zu, sondern den Rahmenbedingungen, die sich aus dem Bundesrecht (Steigerung der umweltfachlichen Anforderungen an Deponien usw.) ergeben. Darauf hat der Niedersächsische Gesetzgeber jedoch keinen Einfluss.

UVN und VCI schlagen vor, den Absatz 4 Satz 4 zu streichen, weil dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Dieses ist nicht richtig. Bei vorzeitiger Stilllegung einer Deponie ist grundsätzlich die Abschreibung, die ursprünglich auf einen längeren Zeitraum „verteilt“ war, auf den vorgezogenen Stilllegungstermin anzupassen. Das heißt, dass die gesamte restliche Abschreibung ebenfalls vorzeitig abzuschließen ist, was unweigerlich zu einer erheblichen Gebührenerhöhung führt, die durch die neue Regelung vermieden werden soll. Nur deshalb wird die Möglichkeit eröffnet, den Abschreibungszeitraum abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG zu verlängern. Es kommt insofern lediglich zu einer Entzerrung bei den Gebühren.

UVN und VCI schlagen vor, den Absatz 7 Satz 2 zu streichen oder umzuformulieren. Dem folgt die Landesregierung nicht, weil es sich aus ihrer Sicht um eine notwendige Klarstellung des Gewollten handelt. Eine neue Rechtslage wird damit nicht geschaffen.

NIHK, UVN und VCI bitten um Streichung des Absatzes 9, weil befürchtet wird, dass dadurch wirtschaftliche Schäden entstehen könnten. Dieses könne nicht im Sinne der Deponierichtlinie sein. Der Anregung wird gefolgt; Absatz 9 wird gestrichen. Nach erneuter rechtlicher Würdigung geht die Landesregierung nunmehr davon aus, dass das Transparenzgebot des Artikels 10 der Deponierichtlinie durch § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG für private Betreiber von Deponien umfassend und abschließend umgesetzt ist. Absatz 8 hingegen erfüllt den gesetzlichen Auftrag des § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG an die Länder, den Artikel 10 der Deponierichtlinie in ihren Abgabevorschriften umzusetzen. Insofern ist der Absatz 8 beizubehalten.

Der Unternehmerverband Einzelhandel verweist ganz allgemein auf mögliche Ansiedlungsentscheidungen, die sich auch an den Abgabenbelastungen in den Ländern orientieren können. Im Wesentlichen hängen die Abgaben jedoch nicht von den gesetzlichen Vorgaben, sondern von den tatsächlichen Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab. Wie oben dargelegt, wird nicht mit nennenswerten Mehrbelastungen gerechnet.

Die AG KomSpV spricht sich dafür aus, in § 12 NAbfG Regelungen aufzunehmen, die bislang nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung waren. Dazu gehört der Vorschlag, den Gestaltungsspielraum für die Gebührenfestsetzung zu erweitern und die abfallpolitische Aussage des Absatzes 2 Satz 2, wonach die Gebühren so zu gestalten sind, dass die Vermeidung und Verwertung gefördert werden, in eine „Kann“-Regelung zu überführen. Diesem Vorschlag kann die Landesregierung nicht folgen. Es ist Ziel der Landesregierung, auch weiterhin den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gerecht zu werden und den Vorrang der Verminderung und Verwertung von Abfällen zu unterstützen. Die Lenkungsfunktion einer Gebühr ist ein geeignetes Instrument, Anreiz zu sein für den potentiellen Abfallerzeuger, auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen hinzuwirken. Dieses Instrument ist daher in jedem Fall zu erhalten. Es bleibt den Kommunen weiterhin unbenommen, diesen Gestaltungsspielraum sinnvoll auszufüllen. Des Weiteren spricht sich die AG KomSpV dafür aus, den Absatz 5 Satz 1 (Bemessung der Gebühr soll sich in der Regel an dem Gewicht und Volumen der Abfälle orientieren) zu streichen oder hilfsweise vorzuschreiben, dass die Grundgebühr 75 vom Hundert der Gesamtgebühr betragen darf. Hintergrund ist, dass die Rechtsprechung in Einzelfallentscheidungen Gebührenkalkulationen beanstandet hat, weil die Grundgebühr im Verhältnis zur Gesamtgebühr mehr als 50 vom Hundert betrug. Die Höhe des Fixkostenanteils sei nach Auffassung der AG KomSpV darin begründet, dass bestimmte Kosten nur sehr schwer gewichts- und volumenmäßig erfasst und den Erzeugern zuge-

ordnet werden könnten (z. B. Altglas, Altpapier, Sperrmüll). Die Landesregierung hält an der von der Rechtsprechung bislang nicht beanstandeten Rechtslage fest. Die Grundgebühr ist leistungsunabhängig und soll alle Gebührenschuldner nach gleichem Maßstab angemessen an den Fixkosten beteiligen. Es ist den Kommunen auch nach geltendem Recht möglich, die Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtgebühr zu bemessen.

Zum Sechsten Teil des Niedersächsischen Abfallgesetzes:

Zu § 32:

Auf Vorschlag des Verbandes Deutscher Reeder (VDR) wurde in Nummer 1 die Definition der „Schiffe“ erweitert (neu: seegehende Fahrzeuge jeder Art). Der Anregung des BUND, die Begriffsbestimmungen insgesamt weiter zu fassen, wurde nicht gefolgt, weil ein Erfordernis dafür nicht gesehen wurde.

Auf Vorschlag des NIHK, der Niedersächsischen Hafenvertretung und der Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung (whv) wurden in Nummer 3 nach dem Wort „Vorrichtungen“ die Worte „im Hafen“ gestrichen. Der Deutsche Seglerverband (DSV) schlägt vor, den Begriff „Hafenauffangeinrichtungen“ der Richtlinie zu verwenden. Davon sieht die Landesregierung jedoch aus sprachlichen Gründen ab.

Die Nummer 4 wurde in Anlehnung an die Richtlinie neu gefasst. In diesem Zusammenhang wurde der Absatz 2 (Zu den Schiffsabfällen gehören insbesondere ... Anlagen I, IV und V MARPOL) gestrichen. Hintergrund ist der Vorschlag des DSV, in Absatz 2 Satz 1 das Wort „insbesondere“ zu streichen, weil sich die Richtlinie ausschließlich auf Schiffsabfälle bezieht, die unter den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL fallen.

Dem Vorschlag sowohl der NIHK, der whv als auch der Niedersächsischen Hafenvertretung, in der Nummer 5 die Worte „Lösch- und“ zu streichen, weil der Eindruck vermittelt werde, dass beim Löschen von Ladung zwangsläufig auch Ladungsrückstände entstünden, wurde nicht nachgekommen. Die Ergänzung des § 36 Abs. 1 Satz 1 (siehe dort) macht die gewünschte Streichung des Begriffs an dieser Stelle entbehrlich.

Der DSV und der Seglerverband Niedersachsen schlagen eine Erweiterung der Begriffsbestimmungen um „Sportboote“ vor. Dieses wird für nicht erforderlich gehalten, da die Definition nicht strittig ist.

Zu § 33:

Der VDR und der Zentralverband Deutscher Schiffsmakler (ZVDS) bitten darum, in Absatz 1 Satz 1 klarzustellen, dass die Sammeleinrichtungen den Bedürfnissen der Schiffe entsprechen müssen. Dieses in Anlehnung an die Richtlinie aufgreifend, wurde (aus redaktionellen Gründen) der Satz 2 nach den Worten „Die Sammeleinrichtungen müssen“ ergänzt um die Worte „der technischen Ausstattung der Schiffe angepasst und (geeignet sein ...)“.

Hinsichtlich des Vorschlags, in § 33 Rechtsvorschriften für Schadensersatzansprüche (sowohl für die Abgebenden als auch für die Annehmenden) zu erlassen, wird auf die Begründung verwiesen. Eine landesrechtliche Kompetenz wird nicht gesehen.

Ein Vorschlag des VDR, der sich auf eine Ergänzung (Hinweis auf IMO-Verfahren) in Bezug auf Absatz 2 Nr. 2 bezog, hat sich durch die Streichung der Nummer 2 erledigt.

Zu § 34:

Die Landesjägerschaft (LJN) hatte unter Hinweis auf Deregulierungsanstrengungen dafür plädiert, das Erfordernis der Schiffsabfallentsorgungspläne zu überdenken. Die Richtlinie schreibt entsprechende Pläne vor.

Der DSV hält es für erforderlich, dass mehrere Sportboothäfen gemeinsame Schiffsabfallentsorgungspläne aufstellen können müssen. Das Gesetz steht dem in der vorliegenden Entwurfsfassung nicht entgegen. Die gemeinsamen Pläne müssen nur jeweils genehmigungsfähig ausgestaltet sein.

Zu Absatz 4 schlagen DSV und Seglerverband Niedersachsen vor, dass der Hafentreiber von Sportboothäfen sicherzustellen hat, dass die Nutzer speziell über die Entsorgungspflichten und -möglichkeiten unterrichtet werden. Unter Hinweis auf die Vorgaben der Richtlinie wird davon abgesehen.

Zu § 35:

Der Seglerverband Niedersachsen hält die Regelung der Entsorgungspflicht für Sportboote für zu strikt. Zwar sieht Absatz 2 (der Anhörungsfassung, jetzt Absätze 2 und 3) Ausnahmeregelungen vor, die auch von Sportbooten in Anspruch genommen werden können. Die Ausnahmen setzen aber einen Antrag voraus. Dies ist in der Praxis für Sportboote sehr umständlich. Im Vertrauen darauf, dass die bestehende und funktionierende Entsorgungspraxis in den Sportboothäfen auch weiterhin gegeben ist, werden Sportboote durch einen neu einzufügenden Absatz 1 Satz 2 von der Entsorgungspflicht nicht betroffen sein, soweit ausreichender Stauraum vorhanden ist. Dieses ist im Zweifel von den Sportbootführerinnen oder -führern nachzuweisen. Weiterhin wurde Satz 3 angefügt, der Segelboote von der Entsorgungspflicht freistellt, wenn sie in andere Entsorgungseinrichtungen ihre Abfälle entsorgen. Damit wird der allgemeinen Praxis genügt, dass in den Segelboothäfen weitgehend Abfallbehälter vorhanden sind, die die Pächter des Hafenteils, zumeist Segelvereine, zur Verfügung stellen. Diese bewährte Praxis soll durch das Gesetz nicht dadurch behindert werden, dass Segelboote nunmehr in die Sammeleinrichtungen des Hafentreibers entsorgen müssen.

§ 35 Abs. 2 wird in die Absätze 2 und 3 aufgeteilt. Absatz 2 betrifft nunmehr Befreiungen von der Entsorgungspflicht, die keinen Antrag erfordern, während in Absatz 3 die Sachverhalte erfasst sind, für die zur Befreiung von der Entsorgungspflicht ein Antrag erforderlich ist. Soweit aus der Meldung des Schiffes hervorgeht, dass genügend Stauraum für die Schiffsabfälle vorhanden ist, kann es den Hafen gemäß Absatz 2 wieder verlassen, ohne die Abfälle zu entsorgen. Ein Antrag ist, entgegen der bisher vorgesehenen Regelung im Gesetzentwurf, nicht erforderlich, weil auch Artikel 7 Abs. 2 der Entsorgungsrichtlinie keinen Antrag vorsieht. Der ehemalige Absatz 3 wird Absatz 4.

Das Vorstehende ist bei der Bewertung der Stellungnahmen im Folgenden zu beachten.

In Absatz 2 (jetzt Absatz 3) Satz 1 Halbsatz 1 möchte der VDR die Worte „auf Antrag“ ersetzt wissen durch die Worte „nach Maßgabe der gemäß § 37 erfolgten Meldung“. Da in § 37 Abs. 1 der Meldungsempfänger nicht mehr die Hafenbehörde, sondern der Hafentreiber ist, kann auf einen Antrag bei der Hafenbehörde nicht verzichtet werden. Der Hafenbehörde liegen ansonsten keine Informationen vor, auf die sie eine Entscheidung überhaupt stützen könnte.

Absatz 2 (jetzt Absatz 3) Satz 1 Nr. 1 wurde auf Vorschlag des VDR neu gefasst und dem Artikel 9 der Entsorgungsrichtlinie angeglichen (Schiffe im Liniendienst).

Der ZVDS schlägt vor, in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 (jetzt Absatz 2) weitere Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen, die sich auf eine Aufbewahrung an Deck in geeigneten Behältern beziehen. Diesem Ansinnen wurde dadurch Rechnung getragen, dass vor dem Wort „genügend“ die Worte „unter Deck“ gestrichen wurden. Dieses zieht Folgeänderungen nach sich, die in § 35 umgesetzt sind.

Weiterhin wird vom ZVDS vorgeschlagen, eine Fortgeltung von Ausnahmen vorzusehen. Die Ausnahmen nach dem (neuen) Absatz 3 gelten stets nur für den Hafen, für den sie erteilt wurden. Sie können befristet oder auch unter Widerrufsvorbehalt erteilt

werden, jedenfalls ist nach dem Gesetzeswortlaut eine über den Einzelfall hinausgehende Ausnahme nicht ausgeschlossen. Im Gegenteil, sie ist derart nahe liegend, dass es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz nicht bedarf. Der Gesetzestext wurde aber in diesem Zusammenhang redaktionell angepasst.

Eine Konkretisierung des Begriffs „geeigneter Lagerplatz“ in Absatz 2 Nr. 3 (jetzt Absatz 2) wird auf Vorschlag des VDR in die Begründung aufgenommen (siehe dort). Die Konkretisierung in das Gesetz aufzunehmen, würde zu einer Überfrachtung führen. Zudem würden Änderungen dieser technischen Vorgaben jeweils eine Gesetzesänderung erforderlich machen.

In diesem Zusammenhang wurde in Absatz 2 Satz 1 das letzte Wort „besteht“ ersetzt durch die Worte „gewährleistet ist“.

Der VDR schlägt vor, im ehemaligen Absatz 3 (jetzt Absatz 4) weitere Voraussetzungen aufzunehmen und benennt diese auch (wenn der nächste Hafen nicht bekannt ist oder über keine Entsorgungsmöglichkeiten verfügt, wenn die an Bord befindliche Lagerkapazität weniger als 50 vom Hundert der Gesamtlagerkapazität beträgt oder wenn der Schiffsmüll nicht in Behältern oder in nicht geeigneten Behältern an Deck des Schiffes gestaut oder aufbewahrt wird). Hier sind die Fälle angesprochen, wie sie im jetzigen Absatz 2 geregelt sind. Wie oben bereits ausgeführt, bedarf es in diesen Fällen keiner ausdrücklichen Befreiung. Im Übrigen ist durch den Begriff der „Geeignetheit“ im jetzigen Absatz 2 und dadurch, dass die weitere Entsorgung „gewährleistet“ sein muss, eine Ergänzung des § 35 entbehrlich. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 2 hat die zuständige Stelle diese Eigenschaften im Bedarfsfall stets zu prüfen.

Zu § 36:

Der VDR und der ZVDS weisen mit Hinblick auf die Richtlinie darauf hin, dass statt „alle Ladungsrückstände“ es heißen muss „die Ladungsrückstände“, weil dieses den Umfang der zu entsorgenden Ladungsrückstände ansonsten erheblich einschränke. Diesem wurde Rechnung getragen. Der VDR hatte vorgeschlagen, in Anlehnung an die Richtlinie nach dem Wort „Ladungsrückstände“ die Worte „gemäß den Vorschriften von MARPOL 73/78“ einzufügen. Diesem Vorschlag wurde gefolgt, wobei die konkret zu erfüllenden Vorschriften von MARPOL 73/78 benannt werden, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, insbesondere weil in § 46 Abs. 2 Nr. 6 eine Bußgeldpflicht vorgesehen ist. Da sich mit dieser Änderung auch die Befreiungsmöglichkeiten erledigt haben, wurde Satz 3 gestrichen.

Zu § 37:

Der VDR schlägt vor, die Meldepflicht nicht auf die Schiffe auszudehnen, die regelmäßig und überwiegend zur Versorgung der niedersächsischen Nordseeinseln eingesetzt sind. Diesem Ansinnen wurde in Absatz 1 Satz 2 durch Einfügung eines entsprechenden Satzteilens entsprochen.

Weiterhin schlägt der VDR vor, in Absatz 2 zu regeln, dass die Überwachung möglichst im Zusammenhang mit der so genannten Hafenstaatkontrolle nach der Richtlinie 95/21/EG zu erfolgen habe. Die Organisation der Überwachung obliegt den zuständigen (Aufsichts-)Behörden. Soweit überhaupt ein Regelungsbedarf besteht, kann dieser durch entsprechende Verwaltungsvorschriften gedeckt werden. Auf behördeninterne organisatorische Absprachen sollte dabei hingewirkt werden.

Hinsichtlich des Vorschlags des DSV, für die Überwachung der Sportboothäfen einen eigenen Paragraphen zu schaffen, wird auf den neuen Absatz 7 verwiesen. Entsprechend der Intention der Entsorgungsrichtlinie wird darin klargestellt, dass hinsichtlich der Fischereifahrzeuge und Sportboote die Überwachung nur eingeschränkt stattfindet, wobei auf ein Mindestmaß im Sinne eines ordnungsgemäßen Vollzugs des Gesetzes nicht verzichtet werden kann. Damit wird auch einzelnen Anliegen Rech-

nung getragen, dass die Vorschriften über die Überwachung für Sportboote und Sportboothäfen unverhältnismäßig seien.

Zu § 38:

Der VDR und der ZVDS weisen auf eine notwendige Harmonisierung der Gebühren hin, um Wettbewerbsnachteile deutscher Seehäfen zu vermeiden. Eine solche internationale Harmonisierung entzieht sich jedoch der landesrechtlichen Kompetenz. Im Übrigen richtet sich die Höhe des Entgelts stets nach den erforderlichen Entsorgungsaufwendungen, die regional verschieden sein können.

Weiterhin wird auf die in der Begründung zu § 38 aufgeführte Tabelle über Maximalmengen der Entsorgung verwiesen und gebeten, die Tabelle (Schiffsabfälle Anlage V MARPOL) zu modifizieren. Diese Anregung wurde umgesetzt. Die Bedenken, dass die Bruttoreaumzahl (BRZ) als Bemessungsgrundlage ungeeignet sei, werden nicht geteilt, weil die BRZ als übliche Schiffsgrößeneinheit eingeführt ist und für die überwiegende Mehrzahl der Schiffe als geeigneter Maßstab gelten kann.

Der Seglerverband Niedersachsen und der DSV regen an, die Sportboothäfen von der Regelung des Absatzes 1 auszunehmen, weil dort im Regelfall ohnehin ein Liegegeld erhoben wird. Die gesetzliche Regelung in Absatz 1 verbietet es nicht, die Entgelte zusammen mit den Liegegeldern zu erheben. Insofern ist eine Ausnahmenvorschrift nicht erforderlich.

Der VDR regt an, den Absatz 2 Satz 5 zu ergänzen um eine Aussage, dass von der Erhebung eines Entgelts auch dann (teilweise oder ganz) abgesehen werden kann, wenn das Schiff nachweisen kann, dass es aufgrund seines Umweltschutzmanagements, der Bauart, der Ausrüstung und des Betriebes geringere Mengen an Schiffsabfällen erzeugt (vgl. Artikel 8 Abs. 2 Buchst. c der Entsorgungsrichtlinie). Dieses aufgreifend, wurde (aus rechtssystematischen Gründen allerdings der) Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass die Entgelte in den Entgeltordnungen (auch) nach dem Umweltschutzmanagement, der Bauart und dem Betrieb zu typisieren sind. Durch die Typisierung wird ein Ermäßigungstatbestand erreicht.

In Absatz 6 wurde aufgrund einer Anregung des VDR eine Ergänzung vorgenommen, dass die Entgeltordnung den Hafenbenutzern „auf Verlangen zu erläutern“ ist.

Ein weiterer Einwand bezogen auf Absatz 7 hat sich erledigt, weil die Landesregierung den Absatz 7, wonach für die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen der Hafentreiber ebenfalls ein Entgelt erhebt, gestrichen hat. In der Regel hat der Hafentreiber mit der Entladung von Ladungsrückständen, im Gegensatz zur Entsorgung der Schiffsabfälle, nichts zu tun, weshalb auch auf die Regelung verzichtet wurde.

Zu § 39:

Der BUND bittet um eine gesetzliche Erläuterung des Begriffes „hoheitliche Aufgaben“. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung hält die Landesregierung für nicht erforderlich.

NIHK, whv und Niedersächsische Hafenvertretung schlagen vor, in Absatz 2 den Satz 2 zu streichen, weil dieser der 1 : 1-Umsetzung der Entsorgungsrichtlinie widerspricht. Die Landesregierung folgt dieser Anregung nicht und hält es weiterhin für sinnvoll, diesen Bereich im Gesetz zu regeln. Dieses widerspricht nicht der Richtlinie. Den Vorschlag jedoch aufgreifend, wurde Satz 2 insofern modifiziert, als der alles umfassende Begriff „Materialien“ ergänzt wurde durch die Worte „in Kleinmengen“. Damit wird sichergestellt, dass der Satz 2 für die üblicherweise von den Schiffen, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben eingesetzt sind, aufgenommenen Mengen (z. B. ein treibendes Ölfass) gelten soll und die Hafentreiber nicht unangemessen in Anspruch genommen werden.

Zu § 46:

Im Zusammenhang mit einer Anregung des VDR zu § 36 wurde in § 46 Abs. 2 Nr. 6 ergänzend eingefügt, dass eine Ordnungswidrigkeit besteht, wenn entgegen § 36 die an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen nicht gemäß den konkret benannten Vorschriften nach MARPOL in eine Sammeleinrichtung entsorgt wurden. Die Tatbestände des § 37 Abs. 7 (neu, siehe dort) wurden ergänzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes)

Zu Artikel 2 liegen Stellungnahmen vor von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Unternehmerverbänden Niedersachsen, der Ingenieurkammer Niedersachsen, der Landwirtschaftskammer Hannover und vom Bundesverband Boden.

Zu § 3 Abs. 2 (neu):

Die Ermächtigung, durch Verordnung die Prüfung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu übertragen, wird von der Landwirtschaftskammer Hannover, der Ingenieurkammer Niedersachsen und dem Bundesverband Boden (BVB) grundsätzlich begrüßt. Der BVB möchte jedoch bereits im Gesetz eine klare Aufgabenzuweisung an die Industrie- und Handelskammern. Die Ingenieurkammer Niedersachsen wünscht dagegen eine Regelung, mit der die Option einer Übertragung dieser Aufgabe auch auf die Ingenieurkammern gewahrt bleibt. Der Gesetzestext wird daher so neutral gefasst, dass eine Übertragung auf die Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer grundsätzlich möglich ist. In der Begründung werden beide Optionen sachgerecht dargestellt und die Entscheidung auf das Verfahren der Schaffung einer Sachverständigenverordnung verlagert. Dem Anliegen des BVB wird in diesem Detail nicht entsprochen. Die Landwirtschaftskammer Hannover hält es aber für erforderlich, dass landwirtschaftliche Belange durch die Landwirtschaftskammern in den zu bildenden Fach- oder Prüfungskommissionen vertreten werden. Dies ergibt sich aus der fachlichen Betroffenheit in den Sachgebieten „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Pflanze“ und der „Gefahrenermittlung aufgrund von Bodenerosion durch Wasser“. Dieses Anliegen ist sachgerecht und wird im Rahmen des Ordnungsverfahrens weiter zu verfolgen sein. Eine Aufnahme in das Gesetz erscheint nicht zweckmäßig.

Zu § 6:

Von der Änderung des § 6 Abs. 2 wurde nach der Verbandsbeteiligung und im Rahmen der Ressortabstimmung Abstand genommen, sodass Ausführungen zu den Einwendungen entbehrlich sind. Durch die Vorschrift sollte es ermöglicht werden, auch Flächen in das Verzeichnis aufzunehmen, bei denen das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist.

Zu § 10 Abs. 2 (neu):

Von der AG KomSpV wird die Vollzugstauglichkeit dieser Regelung unter Verweis auf die Stellungnahme zum Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (1999) auch weiterhin in Frage gestellt. Verlangt wird die Übertragung dieser Aufgabe auf die zuständigen Bodenschutzbehörden wie im Bundesbodenschutzgesetz vorgegeben. Dem kann wegen der Konsequenzen für den Finanzausgleich nicht entsprochen werden. Von den UVN wird die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter auch auf den Grundwasserbereich außerhalb der Anlagen abgelehnt. Sie plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die vorgeschlagene Regelung soll verhindern, dass eine einheitliche Sanierungsmaßnahme, die auch das Grundwasser betrifft, aufgrund einer Grundstücksgrenze plötzlich von zwei Behörden zu veranlassen ist. Auch die erforderliche Grundwassersanierung soll, wenn sie durch eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage her-

vorgerufen wurde, in der Hand der Gewerbeaufsicht liegen, getreu dem Grundsatz, dass ein Betrieb nur mit einer Behörde zu tun haben soll. Wieso dies für ein Unternehmen nachteilig sein soll, kann nicht nachvollzogen werden. § 4 Abs. 2 BBodSchG geht ebenfalls von einer einheitlichen Sanierungsverantwortung einer Behörde aus. Eine Zuordnung der Sanierungsverantwortlichkeit auf zwei Behörden stände dazu im Widerspruch.

Der BVB weist hin auf die Verwendung des Begriffs „Bodenverunreinigung“, der nicht durch die Begrifflichkeit des Bundesbodenschutzgesetzes gedeckt ist. Dem wird entsprochen durch die textliche Anpassung an die Begrifflichkeit des Bodenschutzes („schädliche Bodenveränderung oder Altlast“).

Ferner entspricht nach Auffassung des BVB der Begriff „Einstellung des Betriebs“ nicht der Begrifflichkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der BVB schlägt die Verwendung des Begriffs „Stilllegung“ vor. Dem wird nicht entsprochen. In § 5 Abs. 3 BImSchG werden zwar beide Begriffe verwendet, entscheidend ist aber § 17 Abs. 4 a BImSchG. Hier wird auf die Einstellung des Betriebes abgestellt. § 10 BBodSchG wurde eingeführt, weil durch eine Verkürzung der Frist in § 17 a BImSchG von zehn Jahren auf ein Jahr die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht nach einem Jahr geendet hätte. Der niedersächsische Gesetzgeber war aber der Auffassung, dass die Gewerbeaufsicht aufgrund ihrer Fachkenntnisse den Betrieb bis zu zehn Jahre nach der Einstellung betreuen soll. Daher ist in § 10 wie in § 17 a Abs. 4 BImSchG auf die Einstellung und nicht auf die Stilllegung des Betriebes abzustellen.

Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)

Wegen des erheblichen Investitionsaufwandes für die Errichtung von Entsorgungsstationen für Fäkalabwässer (Anlage IV MARPOL) bitten der Seglerverband Niedersachsen und der DSV um eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Hierzu wird darauf verwiesen, dass die Anlage IV MARPOL noch nicht in Kraft getreten und auch nicht abzusehen ist, wann dies der Fall sein wird. Insofern ist ein Hinausschieben des In-Kraft-Tretens nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes):

Die Änderungen des Niedersächsischen Abfallgesetzes sind im Wesentlichen zur Umsetzung europäischen Rechts erforderlich (vgl. oben Teil A Abschnitt I). Darüber hinaus ist durch den Gesetzgeber das Recht der Andienungspflicht im Niedersächsischen Abfallgesetz insofern den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts anzupassen, als nur noch Sonderabfälle zur Beseitigung andienungspflichtig sind. Die Niedersächsische Landesregierung hat die Andienungsverordnung bereits entsprechend geändert.

Zu Nummer 1

Buchstabe a:

Es handelt sich sowohl um eine sprachliche als auch um eine inhaltliche Anpassung an die folgenden Änderungen.

Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa

Die Streichung des Halbsatzes erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Der Hinweis auf § 5 NKAG ist nunmehr in § 12 Abs. 4 Satz 3 (neu) enthalten (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d); Einzelheiten sind dort erläutert.

Doppelbuchstabe bb

In die Gebührenkalkulation können alle Anlagen einbezogen werden, die Teil einer einheitlichen Einrichtung sind. Durch § 12 Abs. 2 Satz 4 (neu) wird lediglich klargestellt, dass sämtliche abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als eine Einheit in gebührenrechtlicher Hinsicht anzusehen sind. Es können neben den Aufwendungen für die aktuell betriebene Ablagerungsfläche auch die Aufwendungen stillgelegter Deponien oder Deponieflächen in die Kalkulation einbezogen werden, solange sie der Nachsorge bedürfen. Die derzeitigen Gebührenschuldner tragen auch diese Kosten anteilig mit, soweit keine oder keine ausreichenden Rücklagen für diese Zwecke angesammelt wurden. Dieses entspricht auch der gegenwärtigen Rechtslage, sodass es materiell durch Satz 4 zu keiner Veränderung kommt. Die Aufwendungen, die in die Gebühr eingerechnet werden können oder müssen, ergeben sich im Übrigen nicht aus diesem Absatz 2 Satz 4, sondern aus den Absätzen 3 und 4. Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip ergibt sich nicht, weil zu den Leistungen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erbringt, nicht nur das aktuelle Ablagern des Abfalls gehört, sondern auch die erforderliche Nachsorge auf stillgelegten Deponien. Diese Ablagerungen enthalten die seinerzeit von den Bürgern überlassenen Abfälle. Gegenwärtige Aufwendungen für Maßnahmen, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind für eine Deponie, auf die keine Abfälle mehr eingelagert werden, stehen im engen Zusammenhang mit der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Buchstaben c bis e:

Die Deponierichtlinie (vgl. Teil A Abschnitt I) gibt vor, welche Aufwendungen zwingend durch die Gebühr zu decken sind. Daraus ergibt sich im Gegenschluss, dass die übrigen Aufwendungen europarechtlich diesem Deckungszwang nicht unterliegen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger soll daher, wie bisher, in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, von einer Einbeziehung abzusehen. Diese Regelung hat sich bisher bewährt, sodass keine Veranlassung zu einer Änderung besteht. Die Unterscheidung zwischen den zwingend zu deckenden Aufwendungen und den übrigen Aufwendungen erfolgt in den Absätzen 3 (Soll-Vorschrift) und 4 (Muss-Vorschrift).

Buchstabe c:

Die bisher geltende Soll-Bestimmung zur Aufwandsdeckung ist beibehalten, allerdings mit einer leicht veränderten numerischen Zuordnung der Aufwendungen.

Doppelbuchstabe ee

In die neue Nummer 5 des Absatzes 3 werden nun die aktuellen Aufwendungen für die Stilllegung und die Nachsorge aufgenommen. Bisher sah diese Nummer 5 die „Bildung von Rücklagen“ für die künftigen Aufwendungen der Nachsorge vor. Die Bildung von Rücklagen ist nunmehr dem Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 zugeordnet (siehe dort).

Die Einbeziehung der Aufwendungen für die Nachsorge ist nicht neu und war bisher in § 12 Abs. 3 Nr. 1 NAbfG bereits enthalten. Hinzugekommen ist der Begriff der Stilllegung. Es ergeben sich dadurch gebührenmäßig aber keine Änderungen.

Diese Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit in der Vergangenheit keine Rücklagen für diesen Zweck angesammelt und gebührenmäßig abgerechnet wurden. Der zweite Halbsatz in § 12 Abs. 3 Nr. 5 („... soweit keine Rücklagen gebildet wurden“) ist trotz der Verpflichtung zur Rücklagenbildung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 erforderlich, weil die erstmals in das Gesetz aufgenommene Pflicht zur Rücklagenbildung naturgemäß nur in die Zukunft hinein wirkt.

Zur Hinzunahme des Begriffs der „Stilllegung“ in § 12:

Bislang war in § 12 lediglich der Begriff der Nachsorge enthalten. Dies galt sowohl für die aktuellen Aufwendungen (Absatz 3 Nr. 1) als auch für die Bildung von Rücklagen (Absatz 3 Nr. 6). Nach bisheriger Rechtsauslegung lag eine „Stilllegung“ erst nach Abschluss der Rekultivierung und Nachsorge und daher mit der Entlassung der Deponie aus der Überwachung vor. Die Stilllegung wurde insofern als letzte Maßnahme an der Deponie angesehen. Insofern bedurfte es keiner Erwähnung des Begriffs der Stilllegung im Gesetz. Dieses ist heute aufgrund der Definition der Begriffe der Nachsorge und Stilllegung in Artikel 13 der Deponierichtlinie, die durch die Ablagerungsverordnung und die Deponieverordnung in deutsches Recht umgesetzt wurde, rechtlich anders zu beurteilen. Demnach folgt die Stilllegung auf die Betriebsphase, und im Anschluss daran erfolgt die Nachsorge für die Deponie.

Für die Gebührenzahler hat dies jedoch keine Auswirkung. Die nunmehr mit dem Begriff der Stilllegung verbundenen Aufwendungen (z. B. Rekultivierung) waren auch in der Vergangenheit stets notwendig, wurden durchgeführt und waren auch gebührenrelevant. Es handelt sich um fachtechnische Maßnahmen, die untrennbar mit den „Lebensphasen“ einer Deponie verbunden sind. Diese waren bislang nur nicht begrifflich der „Stilllegung“ zugeordnet, sondern der „Nachsorge“. Die Maßnahmen, die gebührenmäßig abgerechnet werden können, verändern sich durch die Zuordnung zu den Begriffen daher nicht.

Buchstabe d:

Im neuen Absatz 4 sind die Aufwendungen aufgeführt, die aufgrund Artikel 10 der Deponierichtlinie zwingend durch die Abfallgebühr zu decken sind. Es handelt sich nahezu um den gleichen Tatbestand, wie er bisher in § 12 Abs. 3 Nrn. 1 (außer der Nachsorge) und 6 NAbfG geregelt war. Neu hinzugekommen sind die Sicherheitsleistungen oder gleichwertige Sicherungsmittel sowie die Aufwendungen für die Bildung von Rücklagen für die Stilllegung. Wegen der grundsätzlichen Bemerkungen zum Begriff der Stilllegung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe c Doppelbuchst. ee verwiesen.

Aufwendungen für die Stilllegung werden auch in Absatz 3 Nr. 5 (neu) angesprochen. Dort geht es jedoch im Unterschied zu Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 um die Einbeziehung der aktuellen Aufwendungen für die Stilllegung und die Nachsorge, für die keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 hingegen geht es um die Bildung von Rücklagen für künftige Aufwendungen der Stilllegung. Durch die Formulierung „zu bildenden Rücklagen“ wird erstmals geregelt, dass die Rücklagen künftig für diese Zwecke zwingend zu bilden sind. Dieses entspricht der Intention des Artikels 10 der Deponierichtlinie. Die Aufwendungen für die Bildung von Rücklagen für die Stilllegung und die Nachsorge sind entsprechend den Anforderungen des Artikels 10 der Deponierichtlinie für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu kalkulieren, soweit die Zulassung keinen anderen Zeitraum für die Nachsorge festlegt.

Nicht mehr enthalten sind die Aufwendungen für die Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungsanlagen. Diese Aufwendungen sind Bestandteil des Stilllegungsverfahrens. Da Absatz 4 die Stilllegungsaufwendungen allgemein abdeckt, ist eine gesonderte Erwähnung der Kosten der Rekultivierung entbehrlich. Dies gilt auch für die Renaturierung, die bereits in den Maßnahmen, durch die ein Eingriff in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen wird oder durch die für Eingriffe Ersatz geschaffen wird, enthalten sind.

Absatz 4 Satz 3, wonach § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG für die in Absatz 4 aufgezählten Aufwendungen nicht gilt, ist Folge der rechtssystematischen Anpassung (siehe oben Buchstabe b Doppelbuchst. aa). § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG, der eine niedrigere Festsetzung der Gebühren ermöglicht, kann auf Absatz 4 nicht angewendet werden, weil dieser gesetzlich anordnet, dass die genannten Aufwendungen zwingend in die Ge-

bührenkalkulation aufzunehmen sind. Diese Muss-Vorschrift ist mit einer Ermessensvorschrift wie der des § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG nicht vereinbar; alle übrigen Normen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind auf Absatz 4 dennoch anwendbar, wenn dies nicht anderweitig ausgeschlossen ist. Der Ausschluss der Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG bezieht sich ausdrücklich nur auf § 12 Abs. 4 NAbfG, weil § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG für die Anwendung der übrigen Vorschriften des § 12 NAbfG weiterhin unberührt bleiben soll.

Absatz 4 Satz 4 regelt eine Maßgabe zu § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG, wonach Abschreibungen nach der mutmaßlichen „Nutzungsdauer“ oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Hintergrund ist die absehbare Entwicklung, dass sich einzelne öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wegen EU- und bundesrechtlicher Vorgaben zum technischen Standard von Deponien einerseits und zur Ablagerung von Abfällen andererseits dazu entschließen werden, vorhandene Deponien gemeinsam zu betreiben und dafür einen Teil der Deponien vorzeitig stillzulegen. Dieses ist abfallwirtschaftlich grundsätzlich sinnvoll. Die Abschreibung der Investitionskosten (Refinanzierung) ist bei einer vorzeitigen Stilllegung zumeist noch nicht abgeschlossen. Rechtsfolge aus § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG ist eine erforderliche Anpassung des Abschreibungszeitraums auf die nunmehr verkürzte Nutzungsdauer. Aufgrund dieser abfallwirtschaftlichen Besonderheiten kann es daher zwangsläufig zu erheblichen Gebührensprüngen kommen. Dieses soll die Maßgabe des § 12 Abs. 4 Satz 4 NAbfG, die sich auf den Begriff der Nutzungsdauer bezieht, im Interesse der Gebührenkontinuität vermeiden. Der Begriff „mutmaßliche Nutzungsdauer“ in § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG kann im Wortsinn - bezogen auf Deponien - nur die „Ablagerungsphase“ meinen. Die anschließenden notwendigen Phasen der Stilllegung und Nachsorge sind keine Nutzung im hergebrachten Sinn, sondern die Abwicklung der durch die Nutzung hervorgerufenen Veränderungen. Vor diesem Hintergrund ist den Besonderheiten der Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen und im Abfallgebührenrecht eine Maßgabe aufzunehmen, die eine Refinanzierung über die Ablagerungsphase hinaus ermöglicht. Die Maßgabe des § 12 Abs. 4 Satz 4 ist zudem nicht systemfremd, denn die Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge ist nicht neu und bereits nach geltendem Recht (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 und 6) von der Gebührenkalkulation erfasst.

Die Möglichkeit der Erweiterung des Abschreibungszeitraums soll sich nur auf Investitionen beziehen, die mit der Errichtung von Deponien zusammenhängen, die aus früher nicht vorhersehbaren Gründen notwendigerweise vorzeitig stillzulegen sind. Eine generelle Ausdehnung der Abschreibungsphase ist ausdrücklich nicht gewollt. Der Ausnahmecharakter des § 12 Abs. 4 Satz 4 wird dadurch deutlich, dass die Abschreibung „längstens auch“ bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 36 Abs. 5 KrW-/AbfG) „möglich“ ist. Vorrang soll die gleichmäßige Bemessung der Abschreibung auf die mutmaßliche Dauer der Ablagerung beschränkt bleiben. Die vorzeitige Stilllegung muss notwendig und somit rechtlich oder abfallwirtschaftlich begründbar sein.

Buchstabe f:

Die Vorschrift dient der Klarstellung des Gewollten, nämlich dass der Überschuss nach § 12 Abs. 2 Satz 3 nicht für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen (z. B. Stilllegungs- oder Nachsorgeaufwendungen) verwendet werden darf, sondern ausschließlich für nicht durch die Absätze 3 und 4 gedeckte Aufwendungen, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Betreuung von Altablagerungen entstehen. Eine neue Rechtslage wird dadurch nicht geschaffen.

Buchstabe g:

Die Regelung setzt Artikel 10 der Deponierichtlinie um, wonach vorbehaltlich der Anforderungen der europäischen Rechtsvorschriften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt bei der Erfassung und der Verwendung aller erforderlichen Informationen Transparenz zu den Kosten herzustellen ist.

§ 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG sieht vor, dass die Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen haben. Insoweit ist Artikel 10 Satz 2 der Deponierichtlinie bundesrechtlich umgesetzt. Allerdings setzt § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG das Transparenzgebot des Artikels 10 der Deponierichtlinie nicht umfassend um, da dort kein Zugang des Benutzers zu den Informationen eröffnet wird.

Der Bezug auf die Umweltinformationsrichtlinie legt es nahe, dass das Transparenzgebot nicht (nur) gegenüber der Aufsichtsbehörde, sondern auch gegenüber den Gebührenzahlern greifen soll. Dieses ist im Niedersächsischen Abfallgesetz zu konkretisieren, weil der Bundesgesetzgeber keine Regelungen getroffen hat. § 36 d Abs. 2 beauftragt die Länder, ihre Abgabevorschriften an die Vorgaben des Artikels 10 der Deponierichtlinie anzupassen. Daraus kann der Rückschluss gezogen werden, dass der Bundesgesetzgeber davon ausging, dass es eine Regelungskompetenz der Länder nur für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben gibt und im Übrigen der Artikel 10 durch den Bund abschließend umgesetzt ist. Mit dem Verweis auf die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes bezieht sich das Gesetz hauptsächlich auf die dortigen Ausschlussstatbestände. Insofern sollen auch die Gebührenschuldner an der Transparenz teilhaben. Die Einsichtnahme in die Unterlagen soll direkt vor Ort erfolgen. Die Einsichtnahme bei der zuständigen Behörde, der die Informationen zuzuleiten sind (das Niedersächsische Umweltministerium beabsichtigt, die Bezirksregierungen als zuständige Behörden zu bestimmen), wäre im Sinne der Bürgernähe nicht angemessen.

Zu Nummer 2:

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 1999 - BVerwG 7 CN 1.98 - (BVerwGE 109 S. 236 ff.) wurde die Niedersächsische Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen (Andienungsverordnung) vom 14. September 1995 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1998 (Nds. GVBl. S. 636), für nichtig erklärt, soweit sie für Abfälle zur Verwertung eine Andienungspflicht vorsah. Der Niedersächsische Gesetzgeber kann demnach gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG lediglich eine Andienungspflicht für Sonderabfälle zur Beseitigung regeln. Das Niedersächsische Abfallgesetz ist entsprechend anzupassen.

Die Landesregierung hat dem Urteil bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Andienungsverordnung mit entsprechenden Änderungen neu erlassen wurde (Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 6. November 2000, Nds. GVBl. S. 291).

Zu Nummer 3:

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Landesbergverwaltung wurde das Oberbergamt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 umbenannt in „Landesbergamt“. Dem trägt die Nummer 3 Rechnung.

Zu Nummer 4 (Sechster Teil):

Die Änderung der Überschrift des Sechsten Teils und die Neubenennung der Paragraphen ist erforderlich, da die Umsetzungsnormen der Entsorgungsrichtlinie in diesen Teil des Niedersächsischen Abfallgesetzes eingefügt werden sollen. Bis zum 28. Februar 1999 regelten die §§ 31 bis 39 des Sechsten Teils des Niedersächsischen Abfallgesetzes den Umgang mit Altlasten. Dieser Teil wurde im Zusammenhang mit dem neu erlassenen Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Gesetz zur Einführung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46) gestrichen. Die Vorschrif-

ten der Schiffsabfallentsorgung werden den seitdem nicht mehr besetzten §§ 31 bis 39 zugeordnet.

§ 31 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich des Sechsten Teils fest und setzt Artikel 3 der Entsorgungsrichtlinie um. Um bei der Umsetzung der Entsorgungsrichtlinie eine Kollision von Bundes- mit Landesrecht zu verhindern, wurde in Satz 2 eine „Unberührtheitsklausel“ aufgenommen. Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) verweist auf die Entsorgungsrichtlinie und erklärt sie damit für anwendbar hinsichtlich der Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union fahren. Durch die am 24. August 2001 erlassene Dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung (BGBl. I S. 2276) wurde die Anlage D des Schiffssicherheitsgesetzes geändert. Damit hat der Bund für Schiffe einen Teil der Entsorgungsrichtlinie umgesetzt, nämlich die Artikel 6, 7, 9 Abs. 1 sowie Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Anhang II und die Artikel 1 bis 4 und 16 der Entsorgungsrichtlinie. Daher bleiben Regelungen des Bundes, die die Umsetzung der Entsorgungsrichtlinie betreffen, unberührt. Dieser Vorrang des Bundesrechts gilt auch für künftige Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften. Aus diesem Grund ist eine dynamische Verweisung auf solche Rechtsvorschriften vorgesehen.

Der in Absatz 1 festgelegte Anwendungsbereich wird durch Absatz 2 konkretisiert. Die vom Anwendungsbereich erfassten niedersächsischen Seehäfen werden aus Praktikabilitätsgründen durch das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in einer Verordnung bestimmt, um Auslegungsschwierigkeiten bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs zu vermeiden. Dadurch wird erreicht, dass geringfügige Änderungen, die einzelne Seehäfen und damit den Anwendungsbereich des Sechsten Teils betreffen, nicht zugleich zu einer Gesetzesänderung führen. Absatz 2 Satz 2 legt Kriterien für die Bestimmung der Seehäfen fest und orientiert sich an dem Hafenbegriff des Artikels 2 Buchst. h der Entsorgungsrichtlinie. Für Binnenhäfen gilt das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Der Bund bereitet zurzeit ein Zustimmungsgesetz zu diesem Übereinkommen vor.

§ 32 (Begriffsbestimmungen):

Absatz 1 definiert auf der Grundlage des Artikels 2 der Entsorgungsrichtlinie die für den Sechsten Teil relevanten Begriffe.

Die Definition der Schiffe wurde aus Artikel 2 Buchst. a der Entsorgungsrichtlinie übernommen. Die von der Anwendung des Sechsten Teils ausgenommenen Schiffe, d. h. die Schiffe im hoheitlichen Einsatz, werden in § 39 gesondert geregelt. Die Definition des Hafenbetreibers enthält eine umfassende, für alle Seehäfen passende Beschreibung, die auf die für den Betrieb des Hafens verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen abstellt. Diese Definition ist notwendig, um auch die privaten Seehäfen in Niedersachsen im Rahmen der Vorschriften mit zu erfassen.

Die übrigen Definitionen übernehmen die Vorgaben des Artikels 2 der Entsorgungsrichtlinie, der Begriff „Hafenauffangeinrichtung“ wurde dabei aus sprachlichen Gründen durch den Begriff „Sammeleinrichtung“ ersetzt. Um für die Schiffsführer und Schiffsführerinnen eindeutige Umschreibungen der Schiffsabfälle vorzugeben, wird auf die Festlegungen nach MARPOL Bezug genommen.

§ 33 (Sammeleinrichtungen)

Absatz 1 Satz 1 dient dazu, den Zweck der Entsorgungsrichtlinie, wie er in deren Artikel 1 beschrieben ist, umzusetzen. Zweck der Regelungen ist ein verbesserter Schutz der Meeresumwelt. Durch das Bereitstellen und die Inanspruchnahme von Sammeleinrichtungen soll erreicht werden, dass Schiffsabfälle und Schiffsladungsrückstände nicht auf See entsorgt werden. Absatz 1 setzt Artikel 4 Abs. 1 der Entsorgungsrichtlinie um. Die zweckmäßige technische Ausführung und organisatorische

Einbindung der Sammeleinrichtungen in den Hafenbetrieb soll den Hafenbetreibern überlassen bleiben. Allein die Hafenbetreiber können gewährleisten, dass die Sammeleinrichtungen für eine ordnungsgemäße, richtlinienkonforme Entsorgung geeignet, ausreichend und so beschaffen sind, dass sie keinen unangemessenen Zeitverlust bei den entsorgenden Schiffen verursachen. Als Maßstab für die Frage der Angemessenheit der Sammeleinrichtungen dient die Art und Menge der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise durch die den jeweiligen Seehafen anlaufenden Schiffe zu erwarten sind. Für außergewöhnliche Schiffsabfälle und Ladungsrückstände müssen entsprechende Sammeleinrichtungen nicht vorgehalten werden. Die an der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen Beteiligten können Schadensersatzansprüche gegen den Hafenbetreiber infolge unnötiger Verzögerungen stellen. Rechtsgrundlage ist § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da in Fällen unnötiger Verzögerungen eine Eigentumsverletzung durch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegt. Infolgedessen bedarf es keiner Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 Buchst. h der Entsorgungsrichtlinie, der derartige Schadensersatzansprüche vorsieht. Die Entsorgung von Abfällen, die durch hoheitliche Aufgaben wahrnehmende Schiffe auf dem Meer aufgenommen werden, ist in § 39 NAbfG geregelt.

Das MARPOL-Übereinkommen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, in ihren Häfen Auffanganlagen für Öl und ölverschmutzte Flüssigkeiten, flüssige Ladungsrückstände, Abwässer und Abfälle vorzuhalten. Da es sich bei der Vorhaltung solcher Einrichtungen nicht um eine der Bundeskompetenz unterfallende Schifffahrtsaufgabe, sondern um eine Angelegenheit der Hafenverwaltung handelt, ist es Sache der Länder, Artikel 4 der Entsorgungsrichtlinie umzusetzen. Diesem Zweck dient die Vorschrift des § 33, der alle Hafenbetreiber rechtlich verpflichtet, sachgerechte Entsorgungsmöglichkeiten vorzuhalten. Es ist nicht wesentlich, ob die Sammeleinrichtungen oder Teile von diesen schwimmend (z. B. als „Leichter“), fest oder mobil (z. B. als Lastkraftwagen) sind, sofern sie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in zweckmäßiger Weise dienen.

In Absatz 2 wird das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ermächtigt, durch Verordnung den Ablauf der Entsorgung im Hafen zu regeln. Da es sich um technische Detailregelungen handelt, ist eine Umsetzung durch eine Verordnung sinnvoll.

§ 34 (Schiffsabfallentsorgungspläne, Informationen)

§ 34 dient der Umsetzung des Artikels 5 der Entsorgungsrichtlinie. Dort wird eine Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen vorgegeben. Um eine Verwechslung mit den in § 21 NAbfG geregelten Abfallwirtschaftsplänen zu vermeiden, werden die Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen als „Schiffsabfallentsorgungspläne“ bezeichnet. Damit wird zugleich klargestellt, dass diese Pläne die (Schiffsabfall-) Entsorgung dokumentieren. In Absatz 1 werden eine Pflicht zur Aufstellung sowie der Inhalt der Pläne festgelegt. Der Plan hat nicht nur die Entsorgung der Schiffsabfälle, sondern auch die der Ladungsrückstände darzulegen. Die an der Aufstellung und Durchführung des Plans Beteiligten werden in Anlehnung an Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der Entsorgungsrichtlinie festgelegt. Aus Transparenzgründen ist der Plan im Benehmen mit der unteren Abfallbehörde, den regelmäßigen gewerblichen Benutzern oder deren Vertreter und den Betreibern der Sammeleinrichtung aufzustellen. Der Zusatz „gewerblich“ soll deutlich machen, dass nicht jeder Fahrgast bei der Aufstellung des Plans zu beteiligen ist. Es reicht aus, vor Ort ansässige Interessenvertreter (z. B. Makler, Verbände) derjenigen zu beteiligen, deren Schiffe regelmäßig die Sammeleinrichtungen nutzen. Die auf der Grundlage der Entsorgungsrichtlinie einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 1. Satz 2 verweist auf diese Anlage. Zusätzliche Anforderungen an den Plan hinsichtlich des konkreten Ablaufs der Entsorgung finden sich in der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage enthält § 34 Abs. 1 Satz 3.

Für die Einhaltung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Entsorgungsrichtlinie ist eine Möglichkeit der Kontrolle der Planung des Hafensbetreibers durch die obere Behörde erforderlich. Der Plan bedarf der Genehmigung durch die obere Abfallbehörde (Bezirksregierung). Die regelmäßige Fortschreibung des Plans, seine Anpassung an wesentliche Änderungen sowie die Genehmigung und deren Versagungsgründe werden in den Absätzen 2 und 3 geregelt und setzen Artikel 5 Abs. 3 der Entsorgungsrichtlinie um. Im Übrigen hat sich der Schiffsabfallentsorgungsplan an den nach § 19 KrW-/AbfG zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepten zu orientieren. Diese dienen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG als internes Planungsinstrument und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Auswertung der Abfallwirtschaftsplanung, zu der auch die Schiffsabfallentsorgung gehört, vorzulegen.

Eine Übergangsfrist für die erstmalige Erstellung des Plans ist in Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs festgelegt. Die Pläne sind erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des Gesetzes aufzustellen.

Die in Absatz 4 an den Hafensbetreiber gerichtete Informationspflicht hinsichtlich der in der Anlage 2 enthaltenen Informationen setzt Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a der Entsorgungsrichtlinie um.

§ 35 (Entsorgung von Schiffsabfällen)

Absatz 1 setzt Artikel 7 Abs. 1 der Entsorgungsrichtlinie um. Die Vorschrift über die Entsorgung dient der praktischen Verwirklichung des Ziels, den Schutz der Meeresumwelt zu verbessern. Durch die Entsorgungspflicht wird verhindert, dass Schiffsabfälle auf See entsorgt werden. Da auf Sportbooten erfahrungsgemäß wenig Abfälle anfallen und darüber hinaus in den Sportboothäfen eine funktionierende Infrastruktur für die Entsorgung von Abfällen in der Regel vorhanden ist, kann auf eine Verpflichtung dieses Adressatenkreises zur Abfallentsorgung verzichtet werden. Dieses steht jedoch unter der Einschränkung des Absatzes 1 Satz 2 und unterliegt im Einzelfall der Nachprüfbarkeit durch die Hafenbehörde. Hinzu kommt, dass die meisten Sportboothäfen über Abfallentsorgungseinrichtungen verfügen, die nicht vom Hafensbetreiber, sondern von den Pächtern zur Verfügung gestellt werden. Diese bewährte Entsorgung soll weiterhin möglich sein. Daher werden Sportboote von der Entsorgungspflicht in die Sammeleinrichtung des Hafensbetreibers auch befreit, wenn sie in eine andere Entsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgen.

Ein Lagerplatz im Sinne des Absatzes 2 ist „geeignet“, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Für Schiffsabfälle nach MARPOL 73/78, Anlage I:

Genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum ist für ölhaltige Rückstände aus dem Schiffsbetrieb dann vorhanden, wenn 25 vom Hundert der nach MARPOL 73/78, Anlage I, Regel 17, in Verbindung mit zugehöriger Interpretation 8.1, festgelegten Tankkapazität nicht überschritten werden. Bei Schiffen mit mehreren Tanks nach MARPOL 73/78, Anlage I, Regel 17 und, sofern diese im IOPP-Zertifikat (siehe Resolution des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt - MEPC - der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation - IMO -, MEPC. 78(43) vom 1. Juli 1999) aufgeführt sind, gilt die 25 vom Hundert-Regel für jeden Tank gesondert.

b) Für Schiffe nach MARPOL 73/78, Anlage V:

Genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für Schiffsmüll aus dem Schiffsbetrieb ist dann vorhanden, wenn mindestens 50 vom Hundert der in der Meldung nach § 37 Abs. 1 NAbfG angegebenen maximalen Lagerkapazität in m³ zur Verfügung stehen.

Soweit dies zu vertreten ist, sollen auf Antrag Ausnahmen von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 möglich sein. Hierzu enthält Absatz 3 im Interesse einer geordneten Entsorgung detaillierte Vorgaben an das Verfahren.

Absatz 4 legt dementsprechend in Konkretisierung des Artikels 7 der Entsorgungsrichtlinie die Fälle fest, in denen eine Ausnahme nicht zugelassen werden darf.

§ 36 (Entsorgung von Ladungsrückständen)

§ 36 setzt Artikel 10 der Entsorgungsrichtlinie um. Die Verpflichtung der Entsorgung von Ladungsrückständen ist erforderlich, um eine Meeresverschmutzung durch über Bord geworfene oder gepumpte Ladungsrückstände zu vermeiden. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn unterschiedliche Ladungen transportiert werden. Hinsichtlich des Entsorgungsverfahrens wird auf MARPOL 73/78 abgestellt, wobei die einschlägigen Regelungen von MARPOL im Einzelnen benannt werden. Von der Entsorgungspflicht werden bestimmte Schiffe freigestellt. Dies gilt nach Satz 2 für Schiffe, die grundsätzlich die gleiche oder ähnliche Ladung befördern und bei denen wegen der Eigenschaften der Ladung eine Reinigung oder Entgasung der Laderäume oder Tanks nach jedem Löschen nicht erforderlich ist. Weiterhin sind Tankschiffe ausgenommen, da diese der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) unterliegen, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen sie gasförmige Stoffe (Ladungsrückstände) ventilieren dürfen.

§ 37 (Meldung, Überwachung)

§ 37 dient der Umsetzung der Artikel 6 und 11 der Entsorgungsrichtlinie. Absatz 1 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Entsorgungsrichtlinie um und bestimmt, dass sich die Schiffsführer und Schiffsführerinnen beim Einlaufen in einen niedersächsischen Seehafen bei dem Hafengebührer zu melden haben. Einzelheiten der Meldepflicht und des Meldeverfahrens werden in der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr festgelegt (Absatz 1 Satz 3). Grundlage ist Artikel 6 der Entsorgungsrichtlinie, der auf das in Anhang II der Entsorgungsrichtlinie enthaltene Formular verweist. Die Überwachung wird in Absatz 2 geregelt und setzt Artikel 11 Abs. 1 der Entsorgungsrichtlinie um. Danach sorgen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dafür, dass alle Schiffe einer Überprüfung unterzogen werden, damit festgestellt werden kann, dass sie die Bestimmungen über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einhalten. Die zur Überwachung erforderlichen Überprüfungen haben nach Artikel 11 Abs. 1 der Entsorgungsrichtlinie in „ausreichender Zahl“ zu erfolgen (Absatz 2 Satz 2). Was eine ausreichende Anzahl an Überprüfungen darstellt, ist eine Frage des Einzelfalls und der besonderen örtlichen Gegebenheiten, die vom jeweiligen Hafen abhängen und im Vollzug von der zuständigen Überwachungsbehörde festgelegt wird. Die zuständige Hafenbehörde ist im neuen § 41 Abs. 4 NAbfG (Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c des Gesetzentwurfs) benannt.

Die umfassende Befugnis der zuständigen Behörde und deren Bediensteter, den Zugang zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit zu gewähren, ist zwingend erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen. Dies gilt auch für die umfassenden Auskunft- und Nachweispflichten der Schiffsführer und Schiffsführerinnen gegenüber den Behörden nach Artikel 6 der Entsorgungsrichtlinie. Der Einblick in die Schiffspapiere wurde ausdrücklich aufgenommen, um den hafenspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und eine angemessene, dem Hafengewesen Rechnung tragende Überwachung vornehmen zu können. Dabei müssen die Formalitäten nach Artikel 12 Abs. 1 Buchst. e der Entsorgungsrichtlinie einfach und zügig abgewickelt werden, um einen Anreiz zu schaffen, die Sammeleinrichtungen zu nutzen und ein unangemessenes Aufhalten der Schiffe zu vermeiden. Der Regelung des Absatzes 3 liegt § 40 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG zugrunde.

Zur Durchsetzung der Bestimmungen ist im Einzelfall auch das Festhalten des Schiffes möglich, bis den Bestimmungen entsprochen wurde (Absatz 5 Satz 2). Dies sieht Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Entsorgungsrichtlinie vor. Ein Festhalten ist in der Regel notwendig, wenn die Gefahr besteht, dass das Schiff seine Abfälle auf See entsorgt, weil im nächsten Hafen keine ausreichenden Sammeleinrichtungen zur Verfügung stehen, oder wenn erkennbar ist, dass Abfälle an Bord nicht sachgemäß gelagert werden, z. B. offen auf Deck. Damit kann eine gesetzeswidrige Entsorgung festgestellt, verhindert und geahndet werden. Sollte das Schiff den Hafen verlassen haben, ohne vorher die Schiffsabfälle ordnungsgemäß entsorgt zu haben, hat die zuständige Behörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Behörde zu benachrichtigen (Absatz 6).

In Absatz 7 wird auf die Besonderheiten der Fischerei- und Sportschifffahrt eingegangen, weil dieser Adressatenkreis gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Entsorgungsrichtlinie weitgehend von den Schiffsüberprüfungen ausgenommen ist. Gleichwohl sollen die Mitgliedsstaaten Kontrollverfahren in erforderlichem Umfang einrichten, um sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung von bis zu zwölf Passagieren die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Mit den Regelungen des Absatzes 7 ist es den zuständigen Behörden möglich, Maßnahmen im erforderlichen Umfang zu treffen.

§ 38 (Kosten der Entsorgung)

§ 38 setzt Artikel 8 der Entsorgungsrichtlinie um, wonach die Kosten für die Sammeleinrichtungen durch eine von den Schiffsführern und Schiffsführerinnen zu erhebende „Gebühr“ gedeckt werden müssen. Die Abgabepflicht entsteht bereits mit dem Einlaufen in einen Seehafen unabhängig davon, ob tatsächlich Schiffsabfälle in eine Sammeleinrichtung entsorgt werden. Damit wird verhindert, dass zur Umgehung der Kosten die Abfälle illegal auf See entsorgt werden. Diese „Gebühr“ wird als pauschaliertes Entgelt erhoben und soll der Deckung der Kosten für die Schiffsabfälle dienen, die nach der Art und der Menge den üblichen Entsorgungsumfang darstellen (Absatz 1 Satz 1). Wird der, gemessen am jeweiligen Seehafen, übliche Entsorgungsumfang überschritten, kann der Hafengebührer ein zusätzliches Entgelt erheben (Absatz 1 Satz 2). Die Entgeltschuldner werden in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich benannt.

Das pauschalierte Entgelt wird auf der Grundlage einer Entgeltordnung erhoben (Absatz 2 Satz 1). Deren Grundlagen sowie die Maßstäbe für die Bemessung der Höhe werden in Absatz 2 festgelegt. Danach ist das Entgelt im Rahmen des üblichen Entsorgungsumfangs zu typisieren. Entsprechende Kriterien sind auf Grundlage des Artikels 8 Abs. 2 der Entsorgungsrichtlinie in Absatz 2 Satz 2 dargelegt. Die Bemessung der Höhe des pauschalierten Entgelts hat so zu erfolgen, dass die voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der Schiffsabfälle, die im üblichen Entsorgungsumfang anfallen, insgesamt abgedeckt werden (Absatz 2 Satz 3). Dabei sollen im Einzelnen zumindest folgende Maximalmengen an Schiffsabfällen pro Einlaufen in den Seehafen abgedeckt werden:

1. Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage I:

Die Schlammtankkapazität gemäß IOPP-Zeugnis oder maximal 2 vom Hundert des Brennstoffverbrauchs seit der letzten Entsorgung, wobei seit der letzten Entsorgung nicht mehr als 30 Tage vergangen sein dürfen. Für Sportboote beträgt die Maximalmenge bei Schiffen bis 10 m Länge 10 Liter, über 10 m Länge 20 Liter.

2. Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage IV:

Nach den zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten des Anhangs IV von MARPOL 73/78 gelten die dort getroffenen Regeln.

3. Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage V:

Bruttoreumzahl (BRZ)	Hausmüll/Plastik, ölhaltige Werkstattabfälle Liter
0 – 2 500	200
2 500 – 3 500	350
3 500 – 6 000	650
> 6 000	1 000

Sportboote dürfen maximal ein Viertel der für Schiffe mit weniger als 2 500 BRZ genannten Mengen entsorgen.

Absatz 2 Satz 5 lässt Ausnahmen für außergewöhnliche Fälle und unbillige Härten zu. Absatz 3 regelt eine Anpassung der Entgeltordnung im Fall des Abweichens der tatsächlichen von den vereinnahmten Kosten und stellt damit sicher, dass die Entgelte fair und nicht diskriminierend sind und den bereitgestellten und in Anspruch genommenen Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechen. Dies gibt Artikel 8 Abs. 3 der Entsorgungsrichtlinie vor.

Absatz 4 schreibt vor, dass das zusätzliche Entgelt, welches nach Absatz 1 Satz 2 erhoben werden kann, ebenfalls durch Entgeltordnung festzulegen ist. Dabei handelt es sich nicht um die Festlegung pauschalierter Beträge, sondern vielmehr um die Bestimmung von konkreten Abrechnungsmodalitäten, die die Berechnung des zusätzlichen Entgeltes transparent machen.

Absatz 5 regelt die Rechtsform zur Erhebung der Entgelte und unterscheidet dabei zwischen den einzelnen Hafenbetreibern - dies können Private, das Land oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein -, wobei nach Satz 1 das Entgelt grundsätzlich privatrechtlich erhoben wird. Ist das Land der Hafenbetreiber, besteht neben dem Grundsatz des Satzes 1 die Möglichkeit, das Entgelt als Gebühr im Rahmen einer Verordnung festzulegen. Zur Konkretisierung der in diesem Fall bestehenden Anforderungen wird auf das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz verwiesen. Erhebt eine kommunale Körperschaft das Entgelt als Gebühr, kann diese eine Satzung erlassen, für deren Ausgestaltung das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz gilt. Das Entgelt ist nicht zwingend gesondert zu erheben; soweit eine Hafengebühr erhoben wird, kann das Entgelt in diese integriert und zusammen mit der Hafengebühr erhoben werden. Dies trägt dem „no-special-fee-system“ Rechnung. Dieses wurde bereits 1997 (in der Unterrichtung des Landtags zu Drs. 13/153 und 13/3238 vom 17. September 1997) auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Helsinki-Kommission als wesentlicher Baustein der Entsorgungsrichtlinie bewertet.

Durch die Regelungen in Absatz 6 wird gewährleistet, dass die Hafenbenutzer über die Entgeltordnung und die Berechnung des Entgelts unterrichtet werden. Damit wird Artikel 8 Abs. 3 der Entsorgungsrichtlinie umgesetzt und sichergestellt, dass die erhobenen Abgaben fair, transparent und nicht diskriminierend sind und den Kosten der bereitgestellten und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechen.

§ 39 (Sonderregelung für Schiffe im hoheitlichen Einsatz)

Absatz 1 legt fest, dass für dort benannte Schiffe (im hoheitlichen Einsatz) die Regelungen des Sechsten Teils nicht gelten. Exemplarisch sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und Lotsenschiffe genannt. Zu den Schiffen gehören beispielsweise auch die Schiffe des Zolls, der Wasserschutzpolizei, des Bundesgrenzschutzes, die Hilfsschiffe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz. Diese Ausgrenzung vom Anwendungsbereich der §§ 31 bis 39 ist sinnvoll, da einerseits von diesen Schiffen keine erhebliche Verschmutzung und Beeinträchtigung der Meeresökologie zu erwarten ist, andererseits der erforderliche Verwaltungs- und Überwachungsaufwand erheblich wäre. Soweit es vernünftig und praktikabel ist, sollen aber auch Schiffe, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, ihre Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Sinne dieser Vorschriften entsorgen (Absatz 1 Satz 1).

Die in Absatz 1 genannten Schiffe dürfen gemäß Absatz 2 Satz 2 die von ihnen auf See aufgenommenen Schiffsabfälle und Ladungsteile kostenlos in die Sammeleinrichtungen entsorgen. Dabei handelt es sich in der Regel um einzelne Gebinde der Handelsschifffahrt wie Fässer, die - absichtlich oder unabsichtlich - auf See über Bord gegangen sind. Erfasst werden nur geborgene Kleinmengen, nicht jedoch Schadstoffe in großen Mengen. Letztere sind auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Strukturen gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung zu entsorgen. Die Kostendeckung für die Entsorgung in diese Sammeleinrichtungen erfolgt im Rahmen eines allgemeinen Entgelts nach § 38 Abs. 1. Die Kalkulation dieses Entgelts hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchst. b entsprechende Faktoren zu berücksichtigen. Diese Regelung entspricht vom Ansatz her der Regelung über den „wilden Müll“. Die Kosten für die Entsorgung des wilden Mülls kann die öffentlich-rechtliche Entsorgungskörperschaft in die Abfallgebühren mit einbeziehen. Die Bürger als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung bilden sozusagen eine Haftungsgemeinschaft für wilden Müll, da dieser in nicht unerheblichem Maß auf das Verhalten von Bürgern zurückzuführen ist. Hier werden Schiffe als Haftungsgemeinschaft angesehen, da die Abfälle oder Ladungsrückstände in erheblichem Maß von solchen Schiffen stammen, die zur Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen verpflichtet sind.

Nach Absatz 2 Satz 3 kann im Übrigen für die Nutzung von Sammeleinrichtungen ein Entgelt erhoben werden. Damit wird gewährleistet, dass auch durch die Schiffe, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind und trotzdem in die Sammeleinrichtungen entsorgen, eine Kostendeckung der vorhandenen Sammeleinrichtungen gewährleistet ist. Dies dient zugleich der Umsetzung des Artikels 3 Satz 2 der Entsorgungsrichtlinie, wonach sicherzustellen ist, dass auch die Schiffe, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, ihre Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Sinne der Entsorgungsrichtlinie entsorgen.

Zu Nummer 5:

Buchstabe b

Wie bereits auch in anderen Gesetzen (z. B. § 168 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes) wird nach den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 1 Satz 3 NGO durch Gesetz ausgeschlossen, dass die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Landkreisen obliegen, zuständig werden.

Durch die Regelung in § 41 Abs. 3 Satz 2 (neu) NAbfG wird keine Änderung der zurzeit geltenden Rechtslage geschaffen, weil die Landesregierung in der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2000 (Nds. GVBl. S. 275), geregelt hat, dass die o. g. Aufgaben den Landkreisen gegenüber den großen selbst-

ständigen Städten und den selbständigen Gemeinden vorbehalten bleiben. In Zukunft ist eine Regelung in der Vorbehaltsverordnung nicht mehr erforderlich.

Buchstabe c

Es bedarf einer Bestimmung der für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Hafenbehörden. In der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 19. Dezember 1984 (Nds. GVBl. S. 289), geändert durch Verordnung vom 15. März 1995 (Nds. GVBl. S. 62), sind diese Behörden bestimmt worden, sodass darauf Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 6:

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Sie bewirkt keine materiellrechtliche Änderung. Die auf § 44 NAbfG gestützte Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), stellt in § 3 Abs. 3 Nr. 3 fest, dass die Untersuchung nach der Klärschlammverordnung bei Bodenuntersuchungen auch die fachliche Betreuung des Abnehmers von Klärschlamm mit einschließt. Diese Regelung ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Bodenuntersuchungen konsequent und von der Verordnungsermächtigung des § 44 NAbfG gedeckt. Es werden aber immer wieder Zweifel am Umfang der Verordnungsermächtigung erhoben, sodass § 44 Abs. 1 Satz 1 NAbfG um einen klarstellenden Hinweis ergänzt wird, der die „fachliche Betreuung“ der Abnehmer von Klärschlamm unzweifelhaft in die Verordnungsermächtigung einbezieht.

Zu Nummer 7:

Buchstabe b

Ein Verweis auch auf die EG-Rechtsvorschriften ist sinnvoll und wird daher im Gesetz nachgetragen.

Buchstabe c

Das Niedersächsische Abfallgesetz enthält bislang keine konkrete Anordnungsbefugnis und verweist auf die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit soll es nicht bei einer Verweisung auf das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) bleiben. Vielmehr können die Abfallbehörden Anordnungen und Maßnahmen nunmehr auf das Niedersächsische Abfallgesetz als Fachgesetz stützen. Dieses ist in anderen niedersächsischen Gesetzen durchaus üblich, im Übrigen auch in den meisten Länder-Abfallgesetzen.

Buchstabe d

Um für weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen eine Rechtsgrundlage zu erhalten (z. B. Zwangsmittel), bedarf es einer Verweisung auf das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz. Die Möglichkeit der Gebührenerhebung dient der Kostendeckung ordnungsrechtlicher Maßnahmen. Eine Verweisung auf das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz reicht nicht, da dort nur bei einer Ersatzvornahme, nicht aber bei anderen Zwangsmitteln, Gebühren erhoben werden können (vergleiche § 66 Abs. 1 Satz 2 NGefAG).

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine allgemeine Anpassung und die Überführung der neu aufgenommenen Regelungen in den Katalog der bußgeldbewehrten Tatbestände.

Zu Nummer 9:

Die Anlagen 1 und 2 beziehen sich auf § 34 NAbfG. Inhaltlich und sprachlich angepasst entsprechen die Anlagen dem Anhang I (Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen) der Entsorgungsrichtlinie.

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Bodenschutzgesetz)

Zu Nummer 1:

Buchstabe a

Um einheitlich hohe Standards bei der Qualität von Sachverständigen zu gewährleisten, ist eine Altersgrenze für Sachverständige in einer Verordnung festzulegen. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung wird in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aufgenommen.

Buchstabe b

Es ist geplant, die Aufgabe der Prüfung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu übertragen. Die Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer Niedersachsen haben Interesse an einer Übernahme dieser Aufgabe in Niedersachsen bekundet. Die Übertragung ist sinnvoll, weil beide Organisationen bereits über Erfahrungen mit der Anerkennung von Sachverständigen verfügen und die bestehenden Kammergesetze die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ermöglichen. Die übrigen norddeutschen Länder (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) favorisieren dabei die Industrie- und Handelskammern, weil diese in allen fünf norddeutschen Ländern vertreten sind und darüber hinaus beabsichtigen, einen gemeinsamen Prüfungsausschuss einzurichten. Die Entscheidung, wem in Niedersachsen diese Aufgabe übertragen wird, ist im Rahmen der zu schaffenden Sachverständigenverordnung zu fällen. Im Rahmen der Deregulierung ist es zudem sinnvoll, solche Aufgaben nicht bei der staatlichen Verwaltung anzusiedeln, sondern sie in die eigene Verantwortung von Selbstverwaltungskörperschaften zu legen.

Zu Nummer 2:

Durch die Neufassung soll verdeutlicht werden, dass die Regelung des § 10 Abs. 2 NBodSchG (neu) nur eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NBodSchG darstellt. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind nur dann für Anordnungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz zuständig, wenn die schädliche Bodenveränderung oder Altlast kausal auf den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zurückzuführen ist, die ihrer Überwachung unterliegt. Eine weitergehende Zuständigkeit für alle auf dem Betriebsgrundstück auftretenden schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten erscheint nicht sachgerecht. Ohne diese Beschränkung würden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf einem Betriebsgelände, auf dem z. B. überwiegend Anlagen für wassergefährdende Stoffe stehen, zuständig werden, nur weil dort zufällig auch eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Brecheranlage steht. In diesem Fall hat die in § 9 begründete Regelzuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde eindeutig Vorrang. Zugleich soll damit dem umgekehrten Anreiz begegnet werden, dass die Wasserbehörde nicht tätig wird, weil das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ohnehin für das gesamte Betriebsgelände zuständig ist. Andererseits macht es mit Blick auf einen geordneten Vollzug wenig Sinn, die Anordnungsbefugnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes beim Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast mit Auswirkungen auf das Grundwasser an der Grundstücksgrenze enden zu lassen. Die Grundstücksgrenze ist nach der neuen Fassung für die oben genannte Fallgestaltung also keine Zuständigkeitsgrenze mehr. In diesem Fall bleibt die Sanierung in der Hand des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, um einen effizienten, dauerhaften und umfassenden Sanierungserfolg in Abstimmung mit

der Wasserbehörde zu gewährleisten. Im Rahmen der Anordnungen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter darüber hinaus für die nach § 9 BBodSchG erforderlichen Untersuchungen zuständig. Satz 3 orientiert sich an § 17 Abs. 4 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und erweitert die dort vorgesehene Jahresfrist wegen der besonderen Gegebenheiten auf zehn Jahre. Grund für die Verlängerung der Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach der Betriebseinstellung ist das Erfordernis einer besonderen Sachkunde. Sofern diese besondere Sachkunde nicht oder nicht mehr erforderlich ist, kann die Bezirksregierung die Zuständigkeit auch vor Ablauf der zehn Jahre auf die untere Bodenschutzbehörde nach deren Anhörung übertragen. Auch hiermit soll deutlich gemacht werden, dass die Grundzuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde liegt. Diese Regelung soll die „Rückübertragung“ der Zuständigkeit auf die Bodenschutzbehörde erleichtern. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu gewährleisten, kann nach Satz 4 die Frist des Satzes 3 aber auch verlängert werden. Dies gilt beispielsweise für die Fälle, in denen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kurz vor oder nach Ablauf der zehn Jahre Sanierungsanordnungen treffen müssen. Hier würde ein Zuständigkeitswechsel eine ordnungsgemäße Sanierung wenigstens verzögern, wenn nicht ganz verhindern.

Absatz 3 enthält keine neue Regelung. Aus rechtssystematischen Gründen war der ehemalige Absatz 1 Satz 5 in einem gesonderten Absatz 3 wiederzugeben.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten)

Zu den Nummern 1 und 2:

Es handelt sich bei Nummer 1 um eine notwendige Anpassung an den Sprachgebrauch sowie bei Nummer 2 um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3:

Buchstabe g (Gentechnikgesetz)

Das Gentechnikgesetz selbst enthält keine Regelung, die die Landesregierung ermächtigt, Zuständigkeiten durch Verordnung zu regeln. Auch das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten enthält in § 1 keine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, das Gentechnikgesetz in die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-GewAR) aufnehmen zu können.

Die Zuständigkeiten für die Ausführungen gentechnikrechtlicher Vorschriften sind bislang lediglich durch Runderlass des Umweltministeriums geregelt. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit soll das Gentechnikgesetz mit in die Zuständigkeitsverordnung aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Ermächtigungsgrundlagen in § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten um das Gentechnikgesetz zu ergänzen.

Buchstabe h (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das Verfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung war bislang nur ein unselbständiger Teil der jeweils anzuwendenden verwaltungsbehördlichen Verfahren. Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in § 20 um selbständige Verwaltungsverfahren erweitert.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst enthält keine Regelung, die die Landesregierung ermächtigt, Zuständigkeiten durch Verordnung zu regeln. Auch das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten enthält in § 1 keine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, Vorschriften nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten aufnehmen zu können.

Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für diese selbständigen Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeitsverordnung zu regeln. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Ermachtigungsgrundlagen in § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten um das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu ergänzen.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung):

Aufgrund der verschiedenen Änderungen des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Vergangenheit und der vorliegenden umfangreichen Änderung ist eine Neubekanntmachung angebracht, um ein übersichtliches Gesetzeswerk zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen):

Die vorgesehenen Verordnungen bedürfen einer rechtskräftigen Ermächtigung. Die abweichende In-Kraft-Tretens-Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist daher erforderlich, um ein zeitgleiches In-Kraft-Treten der vorgesehenen Verordnungen mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

Da es den Kommunen nicht möglich sein wird, ihre Satzungen dem geltenden Recht unmittelbar anzupassen, wird in Absatz 2 aus Gründen der Rechtssicherheit eine Übergangszeit eingeräumt, innerhalb derer das Satzungsrecht anzupassen ist.

Den Hafенbetreibern ist in Absatz 3 ein angemessener Zeitraum für die erstmalige Erstellung eines Schiffsabfallentsorgungsplans einzuräumen, da es ihnen unmöglich sein wird, mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen genehmigungsfähigen Plan vorzulegen.